

**Fehlercode 406: Request not acceptable**  
*Digitalzwang als Human Security-Problem*

Masterarbeit  
M.A. Peace and Security Studies  
Universität Hamburg  
Wortzahl: 17.795

Marieke Lena Petersen  
digital@scherrie.de.de

## **Abstract**

Die Digitalisierung umfasst inzwischen fast jeden Bereich unseres täglichen Lebens. Jedoch gibt es Gruppen, die die Vorteile der Entwicklung nicht annehmen können, weil sie aus verschiedenen Gründen nicht fähig sind. Digitalzwang entsteht dann, wenn durch das Fehlen von Alternativen zu digitalen Angebote Menschen in ihrer Selbstentwicklung beschränkt werden.

Diese Beschränkung der menschlichen Selbstständigkeit kann ein Human Security-Problem sein, da die eigene Selbstständigkeit durch eine strukturelle Schlechterstellung beschnitten wird. Hierzu wird in dieser Arbeit der Frage nachgegangen, inwiefern Digitalzwang ein Human Security-Problem ist. Dabei werden die Formen des Zwangs analysiert und die Kosten, die Betroffene tragen müssen

Forschungsgrundlage bildeten die Aussagen von Betroffenen, die durch problem-zentrierte Interviews ermittelt wurden. Die Befragten waren von Digitalzwang aufgrund von Alter, Einkommen, Behinderung und politischen Einstellungen betroffen und berichteten, in welchen Bereichen ihres Alltags sie Digitalzwang erfuhren, und wie sie mit diesem Zwang umgingen. Anhand dieser Aussagen entstand durch das Verfahren der Grounded Theory ein umfassendes Bild der Betroffenheit mit Digitalzwang.

Es zeigt sich, dass Digitalzwang durch seine vielseitigen Ausdrucksweisen Betroffene in jedem Bereich ihres Lebens trifft und je nach eigenen Fähigkeiten, mit dem Zwang umzugehen, das Leben teilweise stark einschränken kann. Durch diesen Einschnitt der Selbstbestimmung erfahren Betroffene eine deutliche Schlechterstellung im Vergleich zur Mehrheitsgesellschaft, sodass von Human Security-Problem ausgegangen werden muss.

## **Hackethik**

1. Der Zugang zu Computern und allem, was einem zeigen kann, wie diese Welt funktioniert, sollte unbegrenzt und vollständig sein.
2. Alle Informationen müssen frei sein.
3. Misstrauen Autoritäten – fördere Dezentralisierung.
4. Beurteile einen Hacker nach dem, was er tut, und nicht nach üblichen Kriterien wie Aussehen, Alter, Herkunft, Spezies, Geschlecht oder gesellschaftliche Stellung.
5. Man kann mit einem Computer Kunst und Schönheit schaffen.
6. Computer können dein Leben zum Besseren verändern.
7. Müll nicht in den Daten anderer Leute.
8. Öffentliche Daten nützen, private Daten schützen.

(CCC e.V. 2024)

Ich habe zu danken:

Sliven, der mich in dieses Rabbithole gestoßen hat;

Anita und Luc, die hoffentlich zum letzten Mal eine Abschlussarbeit lesen mussten;

meinen Interviewpartner:innen für ihre Bereitschaft, mit mir zu sprechen;

Leena Simon und Digitalcourage e.V. für ihre grundlegende Arbeit.

## **Inhalt**

1. Einleitung .....	1
2. Theoretische Grundlage .....	6
2.1 Theoretische Grundbegriffe der Arbeit .....	6
2.1.1 Digitalzwang .....	6
2.1.2 Strukturelle Macht .....	8
2.1.3 Human Security .....	9
2.2 Digitale Teilhabe und digitale Selbstbestimmung .....	10
2.2.1 Digital Divide .....	11
2.2.2 Digitale Selbstbestimmung .....	13
2.2.3 Abschluss .....	14
3. Methodisches Vorgehen .....	15
3.1 Wahl der Methode .....	15
3.1.1 Auswertung durch Grounded Theory .....	15
3.1.2 Das problem-zentrierte Interview .....	15
3.2 Zugang zu den beforschten Gruppen .....	16
3.2.1 Denied Access By Disability .....	16
3.2.2 Denied Access By Lack Of Skill .....	17
3.2.3 Self-Denied Access .....	17
3.3 Ablauf der Interviews .....	18
3.3.1 Der Fragebogen .....	18
3.3.2 Auswertung .....	19
3.4 Limitation .....	19
4. Digitalzwang als Erfahrung im eigenen Leben .....	20
4.1 Demographisches Bild der Teilnehmenden .....	21
4.1.1 Digitales Verhalten der Teilnehmenden .....	21
4.2 Erfahrungen mit Digitalzwang .....	22
4.2.1 Körperliche Behinderung oder psychische Erkrankung .....	23

4.2.2 Politische Einstellung: Datenschutzbedenken und digitale Autonomie .....	23
4.2.3 Notwendigkeit eines analogen Lebens .....	24
4.2.4 Kosten für technische Geräte .....	25
4.2.5 Fehlende Übung .....	26
4.3 Auftreten von Digitalzwang .....	26
4.3.1 Mobilität .....	26
4.3.2 Medizinische Versorgung .....	27
4.3.3 Finanzielle Selbstbestimmung .....	27
4.3.4 Arbeitsplatz und Ausbildung .....	28
4.3.5 Öffentliche Stellen und Verwaltung .....	29
4.3.6 Soziale Teilhabe .....	29
4.3.7 Zwischenergebnis .....	29
4.4 Strategie und Konsequenzen mit Digitalzwang .....	30
4.4.1 Suche und Umsetzung von Alternativen .....	30
4.4.2 Zusätzliche Kosten und finanzielle Einbußen .....	30
4.4.3 Einschränkungen im sozialen Umfeld .....	31
4.4.4 Ein Gefühl des verlorenen Postens .....	32
4.4.5 Nachgeben und ein Tracking zulassen .....	32
4.4.6 Verzicht .....	33
4.4.7 Fazit .....	33
4.5 Digitalzwang geht über einzelne Fälle hinaus .....	34
5. Digitalzwang, mehr als eine Unannehmlichkeit? .....	36
5.1 Individuelle Erfahrungen in einer Struktur .....	36
5.2 Ausschluss von der Selbstentwicklung .....	37
5.3 Verantwortungsumkehr und Bringschuld .....	42
5.4 Zwischenergebnis .....	46
6. Fazit .....	49
7. Anhang .....	VI

7.1 Anfragen .....	VI
7.1.1 Mastodon .....	VI
7.1.2 Anfrage an den HBSV .....	VI
7.2 Interviewfragebogen.....	VII
7.3 Interviews und Kodierung.....	VIII
8. Literaturverzeichnis.....	IX

## 1. Einleitung

*„Und wer musste über Weihnachten bei Bekannten, Verwandten, Sonstigen das Internet fixen? [Lachen und vermehrte Meldungen im Publikum] Oha, oha, oha. Wer hat seinen älteren Verwandten keinen Adblocker installiert? [Lachen und vereinzelt Meldungen im Publikum] Schämt euch [Lacht]“ (Frank und Ron 2023, 00:02:56-00:03:15)*

Diese Szene spielte sich auf dem 37. Chaos Communication Congress während des Vortrags „Security Nightmares“ ab. Die beschriebene Situation scheint eine alte Kamelle zu sein: Das Lachen über fehlende Digital Literacy oder Tech-Kompetenzen von Eltern, Großeltern oder anderen Verwandten täuscht über eine Sorge hinweg, die später in dem Vortrag angesprochen wurde: Die Risiken, die mit dieser fehlenden Kompetenz im Digitalen Raum einhergehen.

Computer können das eigene Leben verbessern. Als Stephen Levy 1984 die erste Hack-Ethik formulierte, war die Computisierung der Gesellschaft bereits seit einer Dekade im vollen Gang (vgl. *Danyel* 2012). Jedoch konnte er noch nicht vorhersehen, welche Auswirkungen die Verbreitung von PCs und später die Einführung des Internets und des Smartphones auf unsere Gesellschaften haben würden.

Digitalisierung verkürzt Kommunikationswege, vereinfacht Prozesse und flacht Wissenshierarchien ab. Trotzdem steht der Zugang zur erforderlichen Technik und World Wide Web nicht allen gleichermaßen offen. Während Digitalisierung für viele Menschen eine starke Erleichterung bietet, geht mit ihr gleichzeitig für andere die Gefahr eines Ausschlusses aus der Gesellschaft oder das Risiko einer verringerten gesellschaftlichen Teilhabe einher, weil digitale Angebote sie nicht einschließen. Spätestens durch die Corona-Pandemie hat die Digitalisierung in Deutschland stark zugenommen.

Gleichzeitig fielen durch den vermehrten Einsatz von computergestützter Kommunikation und Lehrformaten Lücken auf, da bestimmten Gruppen kein oder nur ein erschwerter Zugang zu diesen Formaten möglich war. Ein Grund war beispielsweise das Fehlen einer technischen Infrastruktur zuhause, was eine Teilnahme am Unterricht verhinderte (vgl. *Erxmeyer* 2020). Auch eine körperliche Behinderung führte dazu, dass bestimmte Hard- oder Software nicht nutzbar waren (vgl. *aezrteblatt.de* 2021). Ebenso schlossen andere Personen die Verwendung von beispielsweise Zoom, Cisco oder Google aus, weil für sie ein angemessener Datenschutz bei diesen Unternehmen nicht gewährleistet war (vgl. *Di* 2021). Jetzt, nach dem Ende von Lockdowns und Isolation werden mehr und mehr Prozesse digitalisiert. Dies ist begrüßenswert, denn es bedeutet schlicht mehr Effizienz im Alltag: Online-Shopping, Tele-Arbeit oder

Kommunikationsplattformen verkürzen Wege und machen Prozesse für eine Mehrheit der Bevölkerung weniger umständlich.

Allerdings stellt nicht jede Innovation eine Erleichterung für alle dar. Vielmehr können digitale Lösungen, wenn sie die Bedürfnisse bestimmter Gruppen nicht miteinbeziehen, diese unbeabsichtigt von der Nutzung ausschließen. Dies wird dann zum Problem, wenn analoge oder digitale Alternativen zu einer Lösung wegfallen, weil sie von ihren Anbietern beispielsweise als „unnötig“ wahrgenommen werden.

Ich bezeichne solche Situationen als Digitalzwang, in denen zwingend eine digitale Lösung genutzt werden muss, um ein bestimmtes Gut zu erhalten oder eine Handlung zu vollziehen, sowie datenschutzgerechte Alternativen zu der vorgesehenen Lösung fehlen. Dies bedeutet, dass Betroffenen die Wahlmöglichkeit zu einer Lösung fehlt, die ihren Kompetenzen, körperlichen Eigenschaften oder grundlegenden Bedürfnissen entspricht.

Durch diesen Zwang geschehen mehrere Dinge: Ohne Zugang müssen Betroffene alternative Lösungen suchen und zusätzlichen Aufwand, Kosten, oder Einschränkungen in ihrer Selbstständigkeit hinnehmen, wenn sie auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Analoge Angebote fallen Stück für Stück weg oder werden mit zusätzlichen Kosten verbunden, die für Betroffene Sanktionen und Einschränkungen in ihrer Lebensform darstellen. Zudem verlieren Nutzer:innen in Fällen einer zwingenden Datenverarbeitung oder der Zustimmung zu Cookies ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dass das Bundesverfassungsgericht bereits in den 1980ern als Abwehrrecht festhielt (vgl. *BVerfG* ‘Volkszählungsgesetz 1983’ 1983, 146).

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts richtet sich in seinem Urteil an den Staat und klärt im Verhältnis zwischen Staat und Bürger über dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung auf. In der Betrachtung dieser Arbeit wird es auch um das Verhältnis zwischen natürlichen Personen und Unternehmen gehen. Eine digitale Welt ohne die Big 5 (Google/Alphabet, Meta, Amazon, Microsoft und Apple (vgl. *Lekkas* 2024)) ist heute kaum vorstellbar. Ihre dominierende Stellung im Markt gibt dem Staat die Aufgabe, seiner Schutzpflicht nachzukommen und als Träger der Staatsgewalt in einer Gesellschaft Ordnung herzustellen, also Schwächere vor ungerechten Übergriffen durch Stärkere zu schützen indem ihre Machtausübung beschränkt wird (vgl. *Weichert* 2014, 123).

Die rechtliche Betrachtung des Verhältnisses von Staat, Mensch und Konzernen leitet zu der Frage über, ob ein Digitalzwang ein Sicherheitsproblem darstellt. Human Security begreift Sicherheit als die Möglichkeit des Menschen, ein gefestigtes und selbstbestimmtes Leben zu



ermöglichen, indem sich der Mensch vor Risiken schützen kann, die ihre psychische und physische Sicherheit, Würde oder Wohlbefinden betreffen (vgl. *Tadjbakhsh und Chenoy* 2008, 3). Werden bestimmte digitale Angebote notwendig, um die angesprochenen Referenzobjekte wie das eigene Wohlbefinden zu erhalten, und werden Personen durch einen Digitalzwang von ihrer Nutzung ausgeschlossen, kann dies zu einer Einschränkung der eigenen Sicherheit führen, wenn ein Mangel an Teilhabe und Eigenständigkeit entsteht, oder das eigene Verhalten sanktioniert wird.

Digitalzwang entsteht dabei durch das Zusammen- oder besser Gegeneinanderwirken vom Einzelnen gegenüber einer Mehrheitsgesellschaft, Konzernen mit wirtschaftlichen Interessen und dem Staat als Eigentümer eines Gewaltmonopols. Durch die Entscheidung für oder gegen ein System, das durch diese drei Akteure getragen wird, erlebt der Einzelne mehr oder weniger Druck als Konsequenz seiner Handlung. In manchen Fällen fällt diese Entscheidung jedoch, weil unvereinbare Bedingungen einer Entscheidung entgegenstehen.

Beim Digitalzwang gibt es einen oder wenige Anbieter, die strukturelle Macht ausüben, indem sie durch ihre ökonomische Positionierung über eine Ressourcenverteilung bestimmen können (vgl. *Hills* 1994, 170). Durch die Entscheidung, wie digitalisiert wird, entscheiden sie, wer wie Zugang zu der digital angebotenen Ressource erhält. Susan Strange, die den Begriff der strukturellen Macht maßgeblich geprägt hat, geht dabei davon aus, dass Akteure mit Macht dazu in der Lage sind, die Strukturen zu beeinflussen, um ihre eigene Stellung zu konsolidieren (vgl. *Strange* 2010, 292f.).

Beispiele für Digitalzwang finden sich bisher anekdotisch, nehmen aber in ihrer Relevanz zu. Initiativen wie der Digitalzwangmelder des Vereins Digitalcourage zeigen durch Meldungen von Betroffenen, in welchen Situationen Menschen beispielsweise von einem Zwang zur Verwendung eines Google Android Smartphones betroffen sind und ihr Bankkonto schließen mussten (vgl. *Simon et al.* 2022, 06:20-06:51).

In dieser Arbeit will ich auf die Frage eingehen, inwiefern Digitalzwang ein Human Security-Problem darstellt. Dabei wird einerseits betrachtet, in welchen Formen sich Digitalzwang im Leben von betroffenen Personen äußert, also auf welchen Ebenen er auftritt, und im zweiten Schritt, wie sich dieser Zwang auf die Betroffenen auswirkt. Hier geht es auch darum, ob und wie der Zwang sie von Zugängen ausschließt, oder ob sie alternative Lösungen nutzen können, um sich Zugänge zu verschaffen.

Als Betroffene stehen hier drei Gruppen besonders im Fokus: Personen, denen die körperlichen Fähigkeiten fehlen, vorausgesetzte digitale Angebote zu nutzen, weil sie dazu körperlich nicht in der Lage sind, wie Personen mit Sehbehinderung (*denied access by disability*), sowie Senioren, denen aufgrund ihres Alters eine Gewöhnung an digitale Angebote fehlt (*denied access by lack of skill*). Daneben gibt es eine dritte Kategorie von Personen, die aus eigener Überzeugung analog leben möchten, oder die ihre Daten schützen wollen und daher beispielsweise eine Verwendung proprietärer Software oder eine Datenspeicherung in den USA verweigern (*self-denied access*).

Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es viele Initiativen, die sich mit der Frage auseinandersetzen, wie Digitalisierung inklusiv gestaltet werden kann. Dabei fällt jedoch besonders die dritte Kategorie oft hintenüber, da diese Gruppe diverse Aspekte vereinigt.

Die fortschreitende Digitalisierung erleichtert bereits das Leben vieler Menschen. Trotzdem zeichnet sich ein Bild ab, dass die Vorteile nur erreichbar sind, wenn bestimmte Zugeständnisse akzeptiert werden. Ziel dieser Arbeit soll sein, unter Berücksichtigung des positiven Potenzials der Digitalisierung auf solche Lücken aufmerksam zu machen. Kritik an Digitalisierung wird von vielen Seiten gerne als Inconvenience betrachtet und als Zeichen fehlender Bereitschaft, sich auf neue Methoden einzulassen. Die Frage nach der Auswirkung eines Digitalzwangs umfasst jedoch mehr als eine Forderung nach einem Erhalt des Status Quo. Vielmehr soll gezeigt werden, dass Gründe für einen Ausschluss oder eine Nichtnutzung vielseitig sind und über einen sturen Konservatismus hinausgehen. Weiterhin dient diese Arbeit dazu, aufzuklären, ob und wie ein fehlender Zugang eine bloße Inconvenience darstellt, oder eine schwere Beeinträchtigung für Betroffene in ihrem Leben darstellt.

Um dies zu zeigen, werden für die Datengrundlage dieser Arbeit Betroffene der drei oben genannten Kategorien interviewt und ihre Aussagen auf die Frage hin ausgewertet, ob und wie ihnen Zugänge verwehrt sind und welche Auswirkungen dies in ihrem Alltag hat. Um den Zugang zu den Gruppen zu erhalten, habe ich sowohl über Interessensverbände oder Hilfsvereine Kontakt zu Betroffenen hergestellt als auch durch ein Schneeball-Verfahren Betroffene aufgerufen, sich mit mir in Kontakt zu setzen. Die Personen, die in diesem Verfahren an einem Interview teilnehmen wollten, bilden mit ihren Aussagen die Grundlage meiner Daten. Für die Interviews wurde das problem-zentrierte Interview als Grundlage zur Datenerfassung verwendet. Bei diesem Format entsteht in einem wechselseitigen Format ein Dialog zwischen beiden Seiten, der es der befragten Person ermöglicht, ihre subjektive Sicht auf das Thema auszudrücken, und der Forschenden, semantische Begriffe zu erfragen. Dabei bilde ich vorab

Annahmen, die ich mit in das Gespräch nehme, nutze diese aber nicht als Grundlage für, sondern als Einstieg in das Gespräch. Die Interviews werden anschließend mittels Grounded Theory ausgewertet, um Schritt für Schritt eine gegenstandsbasierte Theorie zur Auswirkung des Digitalzwangs zu entwickeln, indem anhand der vorhandenen Datengrundlage Vorannahmen und Erkenntnisse reflektiert werden.

Im Folgenden beginne ich mit der theoretischen Grundlage, auf der diese Arbeit fußt. Dabei erläutere ich die Schlüsselbegriffe, die verwendet und die Konzepte, auf die sie angewendet werden. Hier geht es um eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Anwendung des Konzepts von Human Security als Konzept aus der UN-Entwicklungshilfe auf die digitale Teilhabe. Zudem werden die relevanten Akteure und die Strukturen erläutert, durch die sie in Verbindung stehen. Anschließend gehe ich darauf ein, wie die Frage nach Zugängen zum digitalen Raum für die beschriebenen Gruppen bisher wissenschaftlich erfasst wurde und welche Erweiterung meine Forschung beitragen könnte. Im nächsten Schritt erläutere ich mein methodisches Vorgehen, indem ich meine Methodenwahl begründe und die Bestimmung der verwendeten Stichprobe erkläre. Hierbei gehe ich auf den Ablauf meiner Datenerhebung ein, und wie ich die Daten anschließen ausgewertet und aufbereitet habe. Anschließend zeige ich die Ergebnisse meiner Auswertung, indem ich sie nach den Unterfragen meiner Forschungsfrage ordne, also welche Auswirkungen Digitalzwang im Leben der Betroffenen hat und wie sie mit diesem Zwang umgehen. In der Diskussion gehe ich der Frage nach, wie sich die Ergebnisse meiner Datenerhebung auf das Konzept der Human Security anwenden lassen, und ob diese Bewertung zwischen den betrachteten Gruppen schwanken kann. Zum Abschluss fasse ich meine Erkenntnisse in einem Fazit zusammen, und frage mich, wie anhand dieser Ergebnisse fortgeföhren werden könnte.

## 2. Theoretische Grundlage

### 2.1 Theoretische Grundbegriffe der Arbeit

#### 2.1.1 Digitalzwang

Die Gründe für das Nichtverwenden von digitalen Zugängen sind vielfältig und können unterschiedliche Dimensionen haben: Eigene Ressourcen wie Einkommen, körperliche oder geistige Fähigkeiten, die Wertschätzung der eigenen Unerreichbarkeit, oder politische Einstellungen wie die Forderung nach der Einhaltung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Wichtig ist dabei die Abgrenzung zwischen bloßer Inconvenience und einem tatsächlichen Einschnitt im eigenen Leben, der mit einem Verlust von Selbstbestimmung einhergeht. Diese Diversität soll sich in der verwendeten Definition von Digitalzwang wiederfinden.

Der Verein Digitalcourage e.V. hat den Begriff Digitalzwang stark geprägt. In der vom Verein verwendeten Definition liegt Digitalzwang vor, „wenn es keine analoge oder datenschutzfreundliche Alternative zu einem Produkt oder Service gibt, obwohl sie realisierbar wäre.“ (vgl. Simon 2023). Der Begriff wurde anhand der gesammelten Erfahrungen von Nutzer:innen erstellt, die Einschränkungen durch ausschließliche digitale Lösungen erfahren hatten. Dabei wurde differenziert zwischen bloßen Unannehmlichkeiten und tiefen Einschränkungen, wie der Wegfall des Onlinebankings durch die Einführung einer proprietären App zur Zweifaktorauthentifizierung. Der entstandene Begriff „Digitalzwang“ gliedert sich dabei in vier Ebenen:

1. *Digitalisierungszwang*: Der vollständige Ausschluss analoger Alternativen und der Zwang, ein Smartphone, Tablet oder einen PC zu verwenden.
2. *App-Zwang*: Eine App wird vorausgesetzt, die nur unter bestimmten Voraussetzungen installierbar ist (beispielsweise ein Betriebssystem, ein Datenzugriff oder eine Begrenzung auf einen oder wenige Appstores). Dies ist eng verbunden mit dem
3. *Kontozwang*: Hier müssen Anwender:innen ein Konto mit Angaben zur Person machen. Wird für die Installation einer App beispielsweise der App- oder Playstore vorausgesetzt, müssen ein Google- oder Applekonto erstellt werden.
4. *Datenabgabewang*: Dienste sind nur verfügbar, wenn Tracker und Cookies akzeptiert werden, die wiederum das Verhalten von Nutzer:innen und weitere Angaben speichern. (vgl. Simon 2023)

Die Definition baut auf einem Verständnis von digitaler Mündigkeit auf als der Fähigkeit, eigenständig über die Verwendung von Technik und die Art der Technik entscheiden zu können (vgl. *BfDI* 2024, 02:02:15-02:02:45). Dabei geht es sowohl um die Fähigkeit eine geforderte Form von Technik bedienen zu können als auch über die Reichweite der eigenen Handlung Bescheid zu wissen. Ebenso fließt das Konzept eines „Rechts auf analoges Leben“, vorgebracht durch den Journalisten und Autoren Heribert Prantl ein. Dieser schlägt dieses Recht als Grundrecht vor und argumentiert, dass Menschen, die mit der neuen digitalen Welt nicht zurechtkommen nicht ausgeschlossen werden dürfen (vgl. *Simon* 2024). Ein Grundrecht auf analoges Leben soll ihre Teilhabe sichern, indem analoge Alternativen zur Digitalisierung erhalten bleiben und weiterhin angeboten werden.

Die Definition von Digitalcourage e.V baut auf anekdotischen Berichten auf, die dem Verein zur Verfügung gestellt wurden. Sie wurde nicht mit dem Ziel erstellt, wissenschaftlich valide zu sein, sondern um einen Überblick der Situation zu erhalten (vgl. *Simon et al.* 2022). Trotzdem bildet sie die Grundlage dieser Arbeit, da zum aktuellen Zeitpunkt noch keine andere Definition entwickelt wurde. Vielmehr ist es auch das Ziel dieser Arbeit, diese Darstellung zu prüfen und weiterzuentwickeln.

Das Recht auf ein analoges Leben geht in der Regel von der persönlichen Entscheidung Einzelner aus, auf beispielsweise das Internet oder ein Smartphone zu verzichten. Damit wird eine Wahlfreiheit suggeriert, die jedoch nicht jedem Menschen offensteht. Neben der hier zugrunde liegenden Forderung nach Datenschutz und digitaler Selbstbestimmung gibt es ebenfalls Gruppen, die körperlich oder geistig zu eingeschränkt sind, um digitale Lösungen souverän umzusetzen.

Digitalzwang umfasst damit auch einen Ausschluss von digitaler Teilhabe: Teilhabe an digitalen Technologien bedeutet, dass eine bestimmte Personengruppe die Technologie benutzen kann, sie ihr also im ersten Schritt zugänglich ist und sie über die notwendigen Kompetenzen verfügt, diese richtig anzuwenden (vgl. *Lorenz et al.* 2023, 5). Dies kann bedeuten, Assistenzen wie Screenreader zu verwenden und Barrieren abzubauen indem beispielsweise Websites einheitlich aufgebaut werden. Ist dies nicht umsetzbar, können Betroffene Angebote nicht wahrnehmen oder werden entweder ausgeschlossen. Sie müssen sich auf andere Personen verlassen, denen sie bei sensiblen Datenangaben vertrauen, oder einen Mehraufwand und mögliche Bearbeitungsfehler hinnehmen, wenn sie das Angebot trotzdem wahrnehmen.

Digitalzwang umfasst also neben dem Fehlen einer analogen oder datenschutzfreundlichen Alternative auch das Fehlen einer barrierearmen Alternative. Damit beschreibt ein

Digitalzwang einen Zustand, in dem Anwender:innen nur ein digitales Angebot zur Verfügung steht, um ein notwendiges Gut zu erhalten, und dieses Angebot aufgrund körperlicher Eigenschaften, fehlenden Wissens, Gründen des Datenschutzes oder der eigenen Lebenseinstellung nicht verwendet werden kann. Dieser Zustand geht über eine bloße Unannehmlichkeit hinaus, sondern führt zu Einschnitten in der Selbstbestimmung, weil er elementare Bereiche des eigenen Lebens, wie die Finanzautonomie oder der gesellschaftlichen Partizipation behindert.

### *2.1.2 Strukturelle Macht*

Digitale Angebote richten sich von einem Akteur an andere: Die eine Seite entwickelt ein Produkt, das die andere Seite benötigt oder durch das sie Zugang zu einer benötigten Ressource erhält. Damit entsteht eine Struktur zwischen Anbieter und Nutzer:in durch das digitale Angebot. Durch die Einführung und Anwendung von technischen Angeboten ergibt sich eine Verteilung von Macht und Autorität in einer Gemeinschaft. Winner argumentiert, dass diese Verteilungen aufgedeckt werden müssen (vgl. *Winner* 1980, 127). Hierzu hilft der Begriff der strukturellen Macht.

In Abgrenzung zum traditionellen Machtverständnis, als der unmittelbaren und direkten Ausübung von Druck um eine Handlung zu erreichen, umfasst strukturelle Gewalt die Fähigkeiten eines Akteurs, durch eine strukturelle Beziehung direkt auf einen anderen Akteur einzuwirken (vgl. *Barnett und Duvall* 2005, 43). Diese strukturelle Macht ergibt sich dabei aus dem Besitz der notwendigen Ressourcen, um die Gestaltungsfähigkeit zu haben, die Agenda und Parameter eines Diskurses zu bestimmen (vgl. *Hills* 1994, 170). Dadurch erhalten Akteure unterschiedliche Kapazitäten und Privilegien, die mit der Position einhergehen. So beeinflussen die Strukturen nicht nur die eingebundenen Akteure, sondern auch ihr Selbstverständnis und eigenen Interessen, hält sie also von ihrer vollen Entfaltungsmöglichkeit zurück (vgl. *Barnett, Duvall* 2005, 53).

Dieser Schaffungsprozess ist wechselseitig und setzt die Zustimmung und Teilnahme der eingebundenen Akteure voraus, um erfolgreich eine Struktur aufzubauen. Baldwin versteht Macht dabei als den Einfluss, den die Strukturen auf die Akteure haben und so ihre Handlung beeinflussen. Damit erhält jeder Akteur seine Handlungsfähigkeit durch seine Position in der Struktur (vgl. *Baldwin* 1979, 175ff.). Strange wiederum geht darüber hinaus: Sie begreift Macht als die Möglichkeit, Strukturen zu bestimmen, nicht als die Verfügungsmacht, die Baldwin sieht und die durch Strukturen entsteht. Macht ergibt sich dabei aus einer zentraleren Positionierung und dem damit verbundenen Zugang zu Ressourcen. Damit können mächtige Akteure Strukturen

bestimmen, anstatt durch sie zu wirken, können also die Positionen anderer besser kontrollieren. Durch diese Dominanz können mächtigere Akteure ihre Macht weiter ausbauen (vgl. *Binossek und Gurol* 2016, 15f.). Die damit geschaffene Hierarchie zwischen Zentrum und Peripherie legt nicht nur Position und Interaktionsmöglichkeiten fest, sondern begründet ein Interesse, die eigene Position zu halten oder zu verbessern.

Damit ergibt sich ein System der Ungleichverteilung: Der fehlende Zugang zu Ressourcen, der durch zentral positionierte Akteure kontrolliert wird, verhindert es, dass schwächere Akteure ihre volle Handlungsfähigkeit nutzen können, erzeugt also struktureller Gewalt (vgl. *Galtung* 1969, 176).

Übertragen auf den Digitalzwang sehen wir, dass der Zugang zu bestimmten Gütern eine Struktur wie beispielsweise mindestens einen Internetzugang voraussetzt. Wie diese Struktur aufgebaut ist, wird dabei vor allem durch einige wenige Akteure bestimmt, die jedoch über die relevanten Ressourcen verfügen. Durch ihre Positionierung können sie ihre dominante Rolle halten und verfestigen, indem sie die Strukturen maßgeblich weiterformen. Ihre dominante Stellung erzeugt jedoch ein Ungleichgewicht, bei denen Akteure vom Zugang zu Ressourcen abgeschnitten werden, weil für sie die Bedingungen nicht erfüllt sind, um die notwendige Struktur zu verwenden.

### *2.1.3 Human Security*

Im traditionellen Konzept von Sicherheit steht dem Referenzpunkt, in der Regel dem Staat, eine externe Gefahr gegenüber, die das staatliche Überleben oder seine Souveränität bedroht. Human Security entfernt sich vom Konzept der nationalen Sicherheit und wendet sich der Sicherheit des Einzelnen als Referenzpunkt zu. Damit geht das Verständnis einher, dass Unsicherheiten für die meisten Menschen durch Sorgen in ihrem Alltag entstehen, wie durch die Frage nach der Versorgung, dem Einkommen und dem eigenen Wohlergehen. Das UNDP legt dafür zwei Aspekte fest, an denen sich Human Security definieren kann: Zum einen den Schutz gegen chronische Gefahren wie Hunger, Krankheit oder Unterdrückung, sowie den Schutz gegen nachteilige Unterbrechungen des Alltags (vgl. *United Nations Development Programme* 1994, 22f.).

Das Konzept stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe und wird auch für seine weite Definition kritisiert. Die Schwierigkeit in der Definition ist es, sie so weit zu machen, dass sie die relevanten Bestandteile der Sicherheit umfasst, aber sie so eng zu halten, dass sie umgesetzt werden kann (vgl. *Paris* 2001, 92) Paris spricht Human Security jedoch nicht den Sinn ab, sondern hält fest, dass der weite Begriff ein besonderes Forschungsfeld beschreibt. Dieses setzt

sich mit nicht-militärischen Bedrohungen auseinander und geht so über das klassische, staatszentrierte Sicherheitsdenken hinaus. Dies schließt auch Fragen nach Beteiligung in einer Gesellschaft ein (vgl. *Paris* 2001, 97).

Das Kriterium von Human Security ist, ob Menschen sich frei entfalten können, oder ob sie durch bestimmte Faktoren zurückgehalten werden. King und Murray beschreiben dieses Kriterium als „menschliches Wohlergehen“ und grenzen dafür Bereiche ein, die von Menschen von solcher Relevanz sind, dass sie dafür ihr Leben oder Eigentum riskieren würden (vgl. *King und Murray* 2201-2002, 593). Damit schaffen sie eine Abgrenzung zwischen bloßen Unannehmlichkeiten und Faktoren, die tatsächlich von großer Relevanz für das eigene Sicherheitsgefühl sind. King und Murray schließen die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Beteiligung in ihre Definition von Armut als Gefahr für Human Security ein. Demnach ist die fehlende Möglichkeit, Freiheitsrechte wahrzunehmen ein Zeichen von Armut (vgl. *King, Murray* 2201-2002, 600).

Entsprechend ist die fehlende Möglichkeit, bestimmte Angebote zu nutzen, weil dabei Freiheitsrechte wie digitale Selbstbestimmung nicht gewährleistet werden, ein Teil dieses Problems.

## ***2.2 Digitale Teilhabe und digitale Selbstbestimmung***

Der Begriff des Digitalzwangs umfasst, wie oben gezeigt, mehrere Dimensionen, die teilweise unterschiedlich stark wissenschaftlich untersucht wurden. Während insbesondere das Problem des Zugangs aufgrund von Armut oder einer Behinderung bereits untersucht wurden (Siehe *Lorenz et al.* 2023; *Schabram et al.* 2023), fehlt bisher eine Auseinandersetzung mit einem bewussten Verzicht auf Digitalisierung im Alltag oder den Auswirkungen von Digitalzwang auf datenschutz sensible Personen, also der Gruppe des *Self-Denied Access*. In diesem Fall wird insbesondere der Begriff der digitalen Selbstbestimmung verwendet.

Dabei hat jede der beiden Gruppen unterschiedliche Schwerpunkte, auf die sie sich beziehen: Während es der ersten Gruppe um die Frage nach Teilhabe im digitalen Raum geht, also einem Anspruchsrecht, geht es der zweiten Gruppen um den Schutz ihrer Daten und um die Wahlfreiheit des eigenen Lebens und somit um ein Abwehrrecht. Was beide Gruppen jedoch vereint ist der Anspruch, die eigene Daseinsvorsorge sichern zu können, indem Zugänge erhalten bleiben oder angepasst werden. „Daseinsvorsorge“ beschreibt dabei die Bereitstellung von Gütern oder Leistungen, vor allem durch öffentliche Körperschaften. Durch sie wird gewährleistet, dass einzelne Bürger:innen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können und



so ein „menschenwürdiges Dasein“ führen können (vgl. *Räuchle und Ambrosius* 2021, 596). Inzwischen geht eine digitale Daseinsvorsorge jedoch über öffentliche Körperschaften hinaus, denn die Akteure der Daseinsvorsorge teilen sich auf in staatliche Institutionen, wirtschaftliche Unternehmen, die wissenschaftliche Gemeinschaft und zivilgesellschaftliche Gruppen.

Dabei haben insbesondere multinationale Unternehmen wie die GAFAM (Alphabet (Google), Amazon, Meta (Facebook), Apple, oder Microsoft) eine hervorgehobene Rolle, da sie das Internet und die damit verknüpften Anwendungen maßgeblich prägen. Durch die enge Verknüpfung mit diesen Big 5 ist ein Gebrauch des Internets oder von Anwendungen, die mit dem Internet verbunden sind ohne diese fünf Konzerne sehr erschwert (vgl. *Müller-Brehm et al.* 2020). Bei denen von den Konzernen zur Verfügung gestellten Programmen handelt es sich um proprietäre Software. Diese bezeichnet unfreie Software, das heißt Software, deren Nutzung, Neuvertrieb oder Modifizierung untersagt oder eingeschränkt ist. Da den Nutzer:innen bei der Bereitstellung der Quellcode vorenthalten wird, fehlt damit zugleich die Kontrolle, wie die Software funktioniert, also auch, welche Daten sie sammelt und verarbeitet (vgl. *GNU Betriebssystem* 2018). Proprietäre Programme stellen zwar oft durch ihre Gewöhnung einen hohen Komfort in der Nutzung da (vgl. *Wu* 2016, 290f.), sind aber in der Regel mit monetären Kosten verbunden, wie Microsoft 365. Entstehen keine Kosten beim Kauf, sind in der Regel die Kundendaten selbst die Einkommensquelle des Unternehmens (vgl. *Wu* 2016, 336–339). Gleichzeitig werden diese Programme so entwickelt, dass sie Divergenzen zu offenen Standards aufweisen und so mit anderen Programmen wie FOSS (free and open source software) nicht kompatibel sind. Damit werden Nutzer:innen zur Weiternutzung dieser Software gedrängt, da ein Wechsel mit einem hohen Arbeitsaufwand durch erforderliches Umlernen und Umstrukturieren von Prozessen verbunden ist (vgl. *Schlicht* 2021, 41). Durch die vorrangige Stellung, die diese Programme im Alltag besitzen, entstehen weitere Kosten für Nutzer:innen oder der Druck, die eigenen Daten für eine Verwendung zur Verfügung zu stellen.

### *2.2.1 Digital Divide*

Der Begriff des Digital Divide, also einer digitalen Kluft bezeichnet eine Unterteilung der Gesellschaft in solche, die Zugang zu digitalen Angeboten haben können und solche, die von diesen Angeboten aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen sind. Digitale Kluft zeigt sich im Zugang zum Internet, der Art und Weise der Aktivitäten und den Möglichkeiten von Inhalten zu profitieren, die nur digital beziehungsweise online verfügbar sind (vgl. *Sturm* 2021, 88).

Im vergangenen Jahr waren in Deutschland knapp 6 % der Menschen zwischen 16 und 74 Jahren „Offliner“, das heißt sie haben noch nie das Internet genutzt. Der größte Anteil dieser

Gruppe lag bei den 65- bis 74-Jährigen, bei denen mit 17 % fast ein Sechstel noch nie im Internet war (vgl. *Destatis* 2023). Gleichzeitig lag der Anteil der mobilen Internetnutzer:innen in Deutschland bei 85 %. Im Umkehrschluss nutzten also 15 % der Internetnutzer:innen kein Smartphone oder anderes mobiles Endgerät, sondern einen PC oder Laptop ohne mobilen Internetzugang (vgl. *statista* 2024). Damit stehen wiederum bestimmte Kommunikationswege oder Informationsangebote nicht zur Verfügung, die ein Smartphone voraussetzen, wie eine mobile Orientierungshilfe über OpenStreetMap und Google Maps, oder eine Banking-App für eine Zweifaktorauthentifizierung.

Gründe für einen fehlenden Zugang und eine fehlende Verwendung von digitalen Angeboten können beispielsweise fehlende Gewöhnung an erforderlichen technischen Geräten sein. Die mangelnde Übung kann zu Unwissenheit über sowohl die Existenz von digitalen Möglichkeiten als auch zur Sorge vor Fehlern in der Anwendung und damit verbundenem Missbrauch durch sie oder anderer führen. Ebenso spielt das eigene Einkommen eine Rolle: Die Anschaffung von Hard- und Software sowie Internetzugang sind teilweise mit hohen Kosten verbunden, die nicht immer aufzubringen sind.

Armutsbetroffene haben im Vergleich doppelt so häufig keinen Internetanschluss wie Haushalte, die über der Armutsschwelle liegen. Während bei Armutsbetroffenen jeder fünfte Haushalt 2019 keinen eigenen Internetanschluss hatte, lag die Quote im zweiten Fall bei unter 10%. Zudem verfügen Erwerbslose in der Grundsicherung über kaum bis keine finanziellen Rücklagen, die ihnen die Anschaffung oder Reparatur von notwendigen Kommunikationsgeräten ermöglichen könnten ohne ein Darlehen aufnehmen zu müssen (vgl. *Schabram et al.* 2023, 5f.).

Durch diese Diskrepanz ergibt sich eine Verbindungskluft, da zuallererst der bloße Zugang in den digitalen Raum nicht möglich ist und so Betroffene außenvor gelassen werden. (vgl. *Sturm* 2021, 89). Dies betrifft arme Menschen ebenso wie solche, die Hilfsmittel benötigen, um gleichermaßen von Digitalität profitieren zu können. Dabei können gerade Menschen mit einer körperlichen Behinderung von der Digitalisierung profitieren: Mit neuer Technologie können Barrieren abgebaut werden. Gleichzeitig können Menschen mit psychischen und kognitiven Behinderungen durch digitale Transformation gefährdet sein, da bisher kaum digitale Assistenzsysteme für diese Gruppen entwickelt wurden (vgl. *Lorenz et al.* 2023, 2).

Damit dieser Vorteil richtig genutzt werden kann, müssen digitale Angebote auch auf die Fähigkeiten der Nutzer:innen zugeschnitten sein. Sonst besteht die Gefahr, dass ihnen durch fehlende Barrierefreiheit eine Teilnahme am Alltag verwehrt wird (vgl. *Lorenz et al.* 2023, 5).

Mangelnder Zugang zum digitalen Raum erzeugt dann im zweiten Schritt eine Kluft der Aktivität, denn durch einen Mangel an geeignetem Gerät geht auch weniger Nutzung einher. Die Aktivität verringert sich, ebenso wie die Präsenz, oder fällt vollständig aus. Damit können viele Angebote, wie beispielsweise Möglichkeiten zur Weiterbildung, nicht genutzt werden (vgl. *Sturm* 2021, 89).

### 2.2.2 Digitale Selbstbestimmung

Neben der Frage nach einem Zugang zum digitalen Raum gibt es weitere Personen, die zwar die Fähigkeiten und Möglichkeiten besitzen, vorhandene digitale Angebote zu verwenden, sich jedoch aus politischen oder anderen Gründen gegen die Verwendung entscheiden. Für sie steht ihre digitale Selbstbestimmung und damit der Schutz ihrer Daten im Vordergrund. Digitale Selbstbestimmung bedeutet dabei die Fähigkeit, über die eigene digitale Identität zu (vgl. *Findlay und Remolina* 2021, 23), also eigenständig zu entscheiden, ob und wie sehr man im digitalen Raum vertreten sein will. So hielt das BVerfG bereits bei seinem Urteil zum Volkszählungsgesetz fest, dass die Befähigung, über die Verarbeitung der eigenen Daten entscheiden zu können, grundlegend für die eigene Autonomie sei:

*“Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus”* (BVerfG ‘Volkszählungsgesetz 1983’ 1983, 147). Dieser Schutz vor unkontrollierter Datenverarbeitung ergibt sich aus Art. 2 I GG und umfasst die Kontrolle über die Datenverarbeitung und die Möglichkeit, sich dieser zu entziehen, sofern keine Möglichkeit vorliegt, die Informationsverarbeitung zu begrenzen.

Während sich das Urteil auf das Verhältnis zwischen Staat und Bürger bezieht, lässt es sich ebenso auf das Verhältnis zwischen Digitalkonzernen und Individuen anwenden. Der Staat hat gegenüber seinen Bürgern eine Schutzpflicht: Neben der Abwehrfunktion der Grundrechte gegenüber dem Staat gibt es ebenso einen Anspruch darauf, dass der Staat sie vor grundrechtswidrigem Verhalten Dritter in Form des Eingriffs in die Privatsphäre durch unkontrollierte Datensammlung schützt (vgl. *Calliess* 2006, 323).

Privatsphäre stellt ein notwendiges Instrument dar, um die Autonomie des Einzelnen sicherzustellen und damit ein demokratisches System erhalten zu können (vgl. *Pierucci und Cesaroni* 2023, 3). Besteht dabei die Gefahr oder Sorge, dass andere Akteure Wissen über die eigenen Ansichten oder Informationen verfügen und sich aufgrund dessen sanktionierend verhalten, kann diese „Macht über Informationen“ die Wahrnehmung demokratischer und

sozialer Grundrechte beeinträchtigen, wenn durch die Sorge vor Überwachung das eigene Verhalten angepasst wird (vgl. *Weichert* 2014, 126).

Findlay und Remolina betonen, dass persönliche Daten ihren Wert durch ihre Möglichkeit erhalten, damit Kontrolle in einer Gesellschaft auszuüben. Die geforderte Zustimmung zur Datenverarbeitung im digitalen Raum stellt für sie noch keine informierte Zustimmung da und greift in Anbetracht der Datenökonomie von heute zu kurz. Dies liegt unter anderem daran, dass es weniger „meine“ Daten als mehr „Daten über mich“ sind, die an unterschiedlichen Stellen durch unterschiedliche Institutionen erhoben werden (vgl. *Findlay und Remolina* 2021, 25f.).

Dieser Zustand widerspricht einem selbstbestimmten Umgang mit den eigenen Daten der im Umkehrschluss bedeutet, die Selbstbestimmung über das eigene Leben zu behalten. Nutzer:innen können dabei selber entscheiden, welche Daten sie wo angeben und welche Dienste sie in Anspruch nehmen wollen ohne dass dies durch Zwang vorgegeben wird (vgl. *Pierucci, Cesaroni* 2023, 14).

### *2.2.3 Abschluss*

Während der Begriff des Digitalzwangs noch nicht in der Wissenschaft Verwendung gefunden hat, gibt es doch Untersuchungen und Auseinandersetzungen mit den einzelnen Komponenten und Auswirkungen, die durch den Zwang entstehen: Die „Digital Divide“ und digitale Selbstbestimmung. Die erste Kategorie befasst sich mit einer Ausgrenzung aufgrund des eigenen finanziellen oder körperlichen Zustands, und beschreibt eine Diskrepanz, die sich auf den Zugang und die Beteiligung im digitalen Raum auswirkt. Dabei werden Lösungen digital angeboten und nicht beachtet, aus welchen Gründen eine Zielgruppe keinen oder einen erschwerten Zugang zu dieser Lösung haben könnte. Auch in der zweiten Kategorie geht es um einen fehlenden Zugang. Anders als in der ersten Gruppe jedoch, wo die Teilhabe durch körperliche, monetäre oder Wissensfaktoren beschränkt ist, ist es im zweiten Fall die eigene Überzeugung, die eine Teilhabe verhindert. Dabei sieht die angesprochene Gruppe die Plattformen, über die digitale Angebote laufen, als nicht nutzbar an, weil die Sorgen vor Datenmissbrauch oder einer Fehlverwaltung einer Anwendung entgegensteht.

In beiden Fällen sind es strukturelle Faktoren, die eine Teilhabe ausschließen: Die Konditionen, die eine Teilhabe gestalten, werden durch zentral positionierte Institutionen vorgegeben. Die angestrebte Gruppe an Nutzer:innen stellt zwar eine relevante Gruppe dar, verfügt jedoch nicht über die gleichen Ressourcen, sodass sie selber keinen Einfluss auf die Strukturen nehmen können.

### **3. Methodisches Vorgehen**

Grundlage der Forschungsarbeit bildet die Grounded Theory. Die Verbindung der Arbeitsphasen zu einem iterativen Prozess und die Verbindung aus Datenerhebung und Reflexion (vgl. *Mey und Mruck 2007, 13*) erlaubt es mir, offen auf das Thema zuzugehen und nicht durch meine Vorannahmen geleitet ein bestimmte Verbindung zu sehen. Für die Datenerhebung wird das problem-orientierte Interview verwendet, das sich an die Grounded Theory als theoriegenerierendes Verfahren anlehnt (*Witzel 2000*). Da ich mit verschiedenen Gruppen aus unterschiedlichen Hintergründen arbeite, die jeweils eigene Zugänge und Erfahrungen mit dem Thema Digitalisierung haben, ist es mir wichtig, diese Diversität umfassend aufnehmen zu können und auf die Spezifikationen der jeweiligen Gruppe ausreichend eingehen zu können.

#### ***3.1 Wahl der Methode***

##### *3.1.1 Auswertung durch Grounded Theory*

Die Verwendung von Grounded Theory als Methode ist darauf ausgelegt, eine gegenstandsbegründete Theorie anhand der vorhandenen Daten zu konstruieren, anstatt sie durch diese zu testen. Der permanente Vergleich, der die Grundlage dieser Methode bildet, ist hier besonders von Vorteil, da ich mit verschiedenen Ursachen von Betroffenheit arbeite und so offen bleiben kann für neue Erkenntnisse.

Durch den Prozess des offenen Kodierens kodiere ich das Datenmaterial in Konzepte, indem ich nach Überschneidungen oder Ähnlichkeiten in den Aussagen der Betroffenengruppen suche und mit meinem theoretischen Vorwissen verbinde. Dies soll dazu dienen Beziehungen zwischen den Konzepten zu finden. Die durch die Interviews gesammelten Daten werden im Prozess nach Strauss und Corbin axial kodiert, also empirische Zusammenhänge untersucht. Hierzu wird ein kausales Handlungsmodell erstellt und Zusammenhang zwischen den Bestandteilen des Modells hergestellt (vgl. *Mey, Mruck 2007, 29*).

##### *3.1.2 Das problem-zentrierte Interview*

Das problemzentrierte Interview (PZI) bietet sich als Erhebungsinstrument an, da der Erkenntnisgewinn durch ein induktiv-deduktives Wechselspiel entsteht. Das Interview verwendet einen Leitfaden, baut aber auf einem Dialogformat zwischen Interviewer und Befragtem auf, sodass ein Gesprächsfluss entstehen kann (*Witzel 2000*). Durch die freiere Dialogform kann ich die Definition von verwendeten Begriffen nachfragen und nachhaken, wenn ein bestimmtes Thema besonders relevant wird. Dies ist im diskursiv-dialogischem

Verfahren des Interviews vorgesehen als immanentes und exmanentes Nachfragen (*Kohlbrunn 2021*).

Diese Art der Forschung zielt auf die Darstellung der subjektiven Problemsicht. Damit kann dem Begriff der Human Security sehr gut nachgegangen werden, da die Bewertung von Selbstbestimmung und Wohlbefinden sehr individuell ist und durch die betroffene Person selbst am besten beurteilt werden kann.

Zwar geht es im PZI nicht darum, völlig ohne Vorannahmen zu befragen, was auch jeglicher Realität widerspräche. Das PZI baut aber darauf auf, dass diese vor Beginn der Interviews öffentlich gemacht und erklärt werden. Für mich war es wichtig, die Angaben meiner Interviewpartner:innen als Grundlage nehmen zu können. Dies lag daran, dass es um die Situation von Gruppen und Personen ging, zu denen ich mich nicht zähle. Gleichzeitig wollte ich aber eigene Vorannahmen miteinbringen, um diese revidieren oder bestätigen zu können.

### ***3.2 Zugang zu den beforschten Gruppen***

Digitalzwang kann verschiedene Gruppen betreffen. Dementsprechend wollte ich auch diese Gruppen in meiner Forschung einschließen und habe mich hier für Blinde und sehbehinderte Personen, Senior:innen und datenschutzsensible Personen entschieden. Um eine ausreichend große Anzahl an Interviewpartner:innen zu erhalten, habe ich über verschiedene Wege Zugang zu den Gruppen beziehungsweise Vertreter:innen der Gruppe gesucht. Damit ich zielgerichtet arbeiten konnte, war es mir wichtig, dass meine Partner:innen sich schon vorab mit ihrer eigenen Betroffenheit auseinandergesetzt hatten. Anhaltspunkte dafür waren für mich, dass sie sich beispielsweise Hilfe suchen mussten, sich für den Abbau von Hürden einsetzen oder einen „Work-Around“ gefunden haben, um ein konkretes Problem für sich zu lösen.

#### *3.2.1 Denied Access By Disability*

Einstieg in die Gruppe war eine formlose Anfrage per Telefon und E-Mail an den Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e.V.. (*BSVH*). Dieser ist der Interessensverband in Hamburg, als Teil des Bundesverbands der Blinden- und Sehbehinderten in Deutschland (*BSVH 2024*). Der Verband sollte für mich als Gatekeeper fungieren: Als Interessensverband laufen viele Initiativen in Kooperation mit oder unter Regie des Verbands. Hier herrscht zum einen ein Bewusstsein zu dem Thema vor. Zum anderen waren Personen bekannt, die persönlich betroffen waren sowie sich mit dem Thema aktiv auseinandersetzten. Meine Anfrage wurde dann an die Arbeitsgruppe Digitale Stadt weitergegeben, die von Betroffenen selbst geführt wird. Die Interviewpartner:innen sind Mitglieder dieser Gruppe und setzen sich ehrenamtlich

oder hautberuflich für den Abbau digitaler Barrieren in Hamburg ein, sind also über ihre eigene Betroffenheit hinweg mit strukturellen Problemen in der Digitalisierung, speziell in der Stadt Hamburg, vertraut.

Neben den Personen, die über de BSHV vermittelt wurden, meldeten sich auch im Rahmen des Aufrufs über Mastodon ([S. 7.1](#)) mehrere Personen mit körperlichen Behinderungen, die in ihrem Alltag bei der Verwendung von insbesondere Touch-Devices eingeschränkt sind. Durch dieses Verfahren kamen vier Interviews zustande.

### *3.2.2 Denied Access By Lack Of Skill*

Während die erste Gruppe durch ihren körperlichen Zustand von bestimmten Anwendungen ausgeschlossen werden können, fehlt es in dieser Gruppe besonders an der Erfahrung im Umgang mit digitalen Anwendungen durch einen fehlenden Umgang mit moderner Technik. Ich umfasse mit diesem Begriff die sogenannte peripher-digitale Mediengeneration, die vor allem mit Printmedien, Post und Festnetztelefon aufwuchs und erst spät im Alter mit Digitalisierung konfrontiert wurden. Im Gegensatz zu jüngeren Generationen fehlt so die Gewöhnung an digitale Angebote durch ihre Inklusion im Beruf oder der Freizeit (vgl. Hepp 2021, 253).

Auch hier entschied ich mich, lokal nach Interviewpartner:innen zu suchen und nahm dazu am „Internet-Café“ des Seniorenbeirats der Stadt Uetersen teil. Das Café versteht sich als soziales Angebot für Senior:innen, um mittels peer-to-peer-Hilfe den Umgang mit Computer und Smartphone zu vermitteln. Dabei hatte ich die Annahme, dass die Personen dort erkannt hatten, dass eine fehlende Digital Literacy sie im Alltag ausschließt und sich deswegen weiterbilden wollen, um das Problem zu beheben. Damit wollte ich eine Gruppe abbildet, die das Problem zwar erkannt hat, der jedoch die Umsetzung und Anwendung von digitalen Angeboten schwerfällt, weil ihnen die Gewöhnung fehlt. Im Rahmen des Besuchs beim Internet-Café führte ich vier Interviews.

### *3.2.3 Self-Denied Access*

Die Gruppe „Datenschutzsensible Personen“ zu nennen, greift zu kurz. Sie umfasst Datenschutzexpert:innen, Personen, die aufgrund ihrer ethischen oder politischen Einstellung BigTech-Unternehmen boykottieren oder andere, die bewusst ein analoges Leben ohne Smartgeräte führen.

Um diese Gruppe anzusprechen ging ich im Schneeballverfahren vor: Auf der Social-Media Plattform Mastodon rief ich Nutzer:innen auf, sich bei Erfahrungen von Digitalzwang bei mir

per E-Mail zu melden und den Aufruf weiterzugeben. Mastodon ist eine opensource Alternative zu Twitter und anderen Social Media Plattformen, das durch seinen föderalen Aufbau besonders diese Gruppe anspricht. Durch Zufall wurde mein Aufruf bei den Haecksen, einem FLINTA-Verband der deutschen Hack-Szene, im E-Mail-Verteiler gepostet, was seine Reichweite enorm verbesserte. Weiterhin konnte ich meinen Aufruf bei einer Veranstaltung des BfDI verbreiten, wodurch ich den Kontakt zu einer analoglebenden Person herstellen konnte.

Diese Gruppe nahm den größten Teil ein, da zum Abschluss der Interviewphase zehn Interviews geführt wurden. Wie später dar gelegt werden wird, sind die Übergänge zwischen den Gruppen jedoch aufgrund von Alter oder Gewöhnung jedoch mitunter fließend.

### ***3.3 Ablauf der Interviews***

Nachdem ich einen Zugang in die Gruppen gefunden und jeweils eine ausreichende Zahl an Interviewpartner:innen gefunden hatte, wurden die Interviews durchgeführt. Zuvor wurde der Fragebogen mittels eines Pre-Tests auf die Geeignetheit der Formulierung der Fragen hin untersucht. Vor dem Interview hatte ich einige Grundannahmen zur Form der Betroffenheit der Person gemacht, die ich ansprechen wollte. Daneben sollte aber das Hauptaugenmerk auf den Erfahrungen der Interviewpartner:innen liegen. Die Interviews wurden, sofern räumlich möglich, face-to-face geführt. Daneben fanden die Interviews über das Kommunikationstool Bigbluebutton oder telefonisch statt, in einem Fall aufgrund einer Hörbehinderung in einem schriftlichen Format. Bei der Auswahl des Kommunikationstools wurde sich nach den Möglichkeiten der Befragten gerichtet und ihren Anforderungen an Privatsphäre.

#### ***3.3.1 Der Fragebogen***

Der Fragebogen setzte sich aus vier Teilen zusammen. Im ersten Teil ging es um die Einordnung durch demographische Angaben und das Verhältnis der befragten Person zu digitalen Anwendungen im Allgemeinen. Damit sollte eine erste Einordnung in die zuvor erstellten Kategorien von Betroffenheit ermöglicht werden sowie eine Vergleichbarkeit hergestellt werden. Der zweite Teil befasste sich mit den Formen des digitalen Ausschlusses beziehungsweise Zwangs. Hier sollten die Befragten Beispiele geben, wie sie Digitalzwang in ihrem Alltag erleben und diese erläutern. Anhand dieser Beispiele wurde im dritten Teil nachgefragt, warum die Verwendung der Anwendung, durch die der Zwang entstand, nicht möglich war. Dies diente erneut zur Einordnung der Befragten in die erdachten Kategorien, sowie zur Einordnung der des Zwangs. Dies wurde ebenfalls in der vierten Kategorie getan, in der Betroffene die Auswirkungen des Zwangs wiedergeben sollten. Dabei ging es besonders



um die Kosten (finanziell, sozial, zeitlicher Mehraufwand), die den Befragten dadurch entstanden.

### *3.3.2 Auswertung*

Nach den Interviews und der Transkription wurden diese nach dem Verfahren der Grounded Theory ausgewertet. Dafür wurden die Interviews einzeln durchgegangen und nach Überschneidungen oder Ähnlichkeiten in den Aussagen gesucht. Dabei bestand keine Limitation durch die Gruppenzugehörigkeit der jeweiligen Person. Vielmehr war das Ziel, Parallelen zwischen den Personen zu finden sowie Unterschiede, um die Auswirkungen eines Digitalzwangs allgemein wie spezifisch bewerten zu können.

### *3.4 Limitation*

Die Umsetzung der Forschungsfrage war durch verschiedene Punkte limitiert. Zum einen stand mir als einzelne Person nur eine begrenzte zeitliche Kapazität zur Verfügung, was die Anzahl und Dauer der Interviews beschränkte. Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung liefen Interviewaufrufe vor allem digital ab, um schnell eine größere Menge an Personen zu erreichen. Damit wurde automatisch die Gruppe vollständig analog lebender Personen ausgeschlossen, sofern sie nicht von anderen Personen auf den Aufruf aufmerksam gemacht wurden. Dies versuchte ich durch die Kontaktaufnahme mit dem BSVH, beim BfDI oder dem Internetcafé abzufedern, da diese als Interessensvertretung beziehungsweise als Anlaufpunkt für die jeweilige Betroffenenengruppen Zugang zu diesen Personen ermöglichen könnten.

Ein weiterer limitierender Faktor war der Datenschutz: Mehrere Interessenten sagten mir eine Teilnahme ab, nachdem ich erklärte, dass sie eine Datenschutzerklärung mit ihrem Klarnamen unterzeichnen müssten und dass ihre Angaben über einen längeren Zeitraum gespeichert werden sollten. Das Versprechen, die Teilnehmer:innen zur Unkenntlichkeit zu anonymisieren konnte hier kein Umdenken erzeugen. Damit wurde die Zahl an Personen aus der dritten Betroffenenengruppe limitiert, da Personen, die besonders datenschutzsensibel waren, also potenziell eine besondere Betroffenheit aufweisen würden, sich selbst ausschlossen.

#### 4. Digitalzwang als Erfahrung im eigenen Leben

Im Laufe der Erhebung sind 18 Befragungen durchgeführt worden. Die Zuordnung der Gruppen wie oben aufgeführt konnte in der Realität nicht mehr vollständig umgesetzt werden, was sich jedoch positiv auf die Diversität der Befragten auswirkte. So meldeten sich beispielsweise unter dem Mastodonaufruf zwei Personen mit einer Schwerbehinderung, was ursprünglich nicht das Kernziel des Aufrufs war, jedoch weitere Ergebnisse zu den Befragungen beitrugen, da sie die Intersektionalität von Digitalzwang weiter hervorhoben.

Anhand der Berichte der Befragten konnte das folgende Beziehungsdiagramm erstellt werden, das nachfolgend ausführlich erläutert wird.

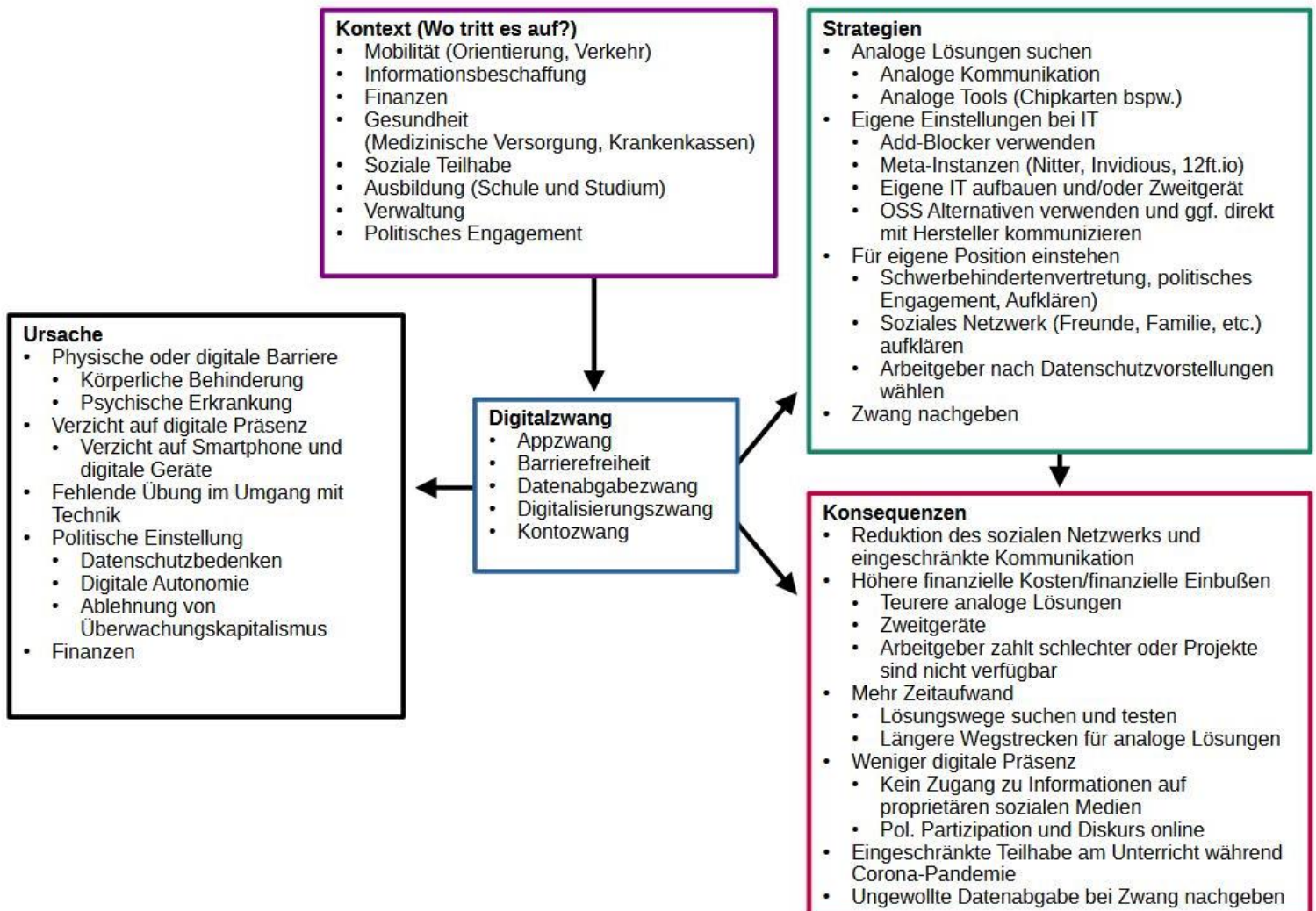


Abbildung 1 Beziehungsdiagramm zum Auftreten und Umgang mit Digitalzwang

Im folgenden Abschnitt werden die Ergebnisse der Interviews sortiert und wiedergegeben. Der erste Teil befasst sich mit der Demographie der Teilnehmenden und umfasst neben Alter und Geschlecht auch den Kontakt und die Integration von digitalen Geräten im Alltag. Daran anschließend wird dargestellt, welche Fälle von Digitalzwang die Teilnehmenden erleben, sortiert in die verschiedenen Bereiche des alltäglichen Lebens, in denen sie auftreten. Als Folge dieses Zwangs befasst sich der letzte Teil mit den Lösungswegen, die die Gesprächspartner:innen in diesen Fällen entwickelt haben.

#### ***4.1 Demographisches Bild der Teilnehmenden***

Das Interview begann in allen Fällen mit demographischen Fragen, die ermitteln sollten, in welchem Verhältnis die Befragten zu Technik und Digitalität standen. Ziel war dabei, anhand von Angaben zu Alter, dem ersten Kontakt zu Computern, dem Internet oder einem Smartphone, sowie der Verwendung der Geräte zu ermitteln, welchen Raum diese Dinge in ihrem Leben einnehmen. Anhand der anschließenden Frage nach der Integration von digitalen Angeboten im eigenen Leben, wie die Verwendung von Messangern, Onlinebanking oder andere Apps für den Alltag (beispielsweise digitale Karten, Informationsbeschaffung, Musik und Unterhaltung etc.) wurde eine erste Einstellung zu digitalen Angeboten ermittelt. Außerdem wurden Einschränkungen im Umgang mit Technik, die für die anschließenden, inhaltlichen Fragen relevant waren, ausfindig gemacht.

Die Interviewgruppe bestand zuletzt aus 18 Personen und war überwiegend männlich geprägt (11:7). Die Mehrheit der Befragten war zwischen 40 und 59 Jahren alt und berufstätig. Bei vier Personen lag eine körperliche Behinderung vor, jedoch war nur eine Person deswegen berufsunfähig. Zwei Personen gaben in ihrem Interview an, von Armut betroffen zu sein oder mit ihrem Geld haushalten zu müssen.

##### *4.1.1 Digitales Verhalten der Teilnehmenden*

Den ersten Kontakt mit dem PC hatte die Mehrheit der Befragten im Jugendalter oder im Rahmen des Studiums, in einzelnen Fällen auch schon in der Kindheit im Unterricht (vgl. M21 01:08-01:24; M23 03:11-03:30), oder durch das bereits fortgeschrittene Auftreten von PCs in Privathaushalten (vgl. M22 01:37-0:55). Damit verlief der Kontakt parallel zur Verbreitung von Computern in der Konsumgesellschaft und im beruflichen Alltag in Deutschland (vgl. *Danyel* 2012). Bei den Befragten über 70 war der erste Kontakt im Verhältnis zum Alter sehr spät, etwa gegen Ende des Berufslebens, aufgetreten. In einem Fall hatte eine Befragte noch nie einen PC bedient. Ähnlich verhält es sich mit dem Kontakt zum Internet, das in den 1990ern Einzug in Deutschland fand (vgl. *Danyel* 2012). Auch hier fanden die ersten

Erfahrungen fast vollständig in den 1990ern statt, in einem Fall erst in den 2000ern, was aber auf das Geburtsdatum der Person zurückzuführen ist. Erneut fielen die über 70-Jährigen wieder aus dem Schnitt, wo der erste Kontakt erst um die 2010er geschah. Auffallend waren Unterschiede beim ersten Kontakt mit einem Smartphone als Touch-gesteuertes Mobiltelefon: Die Mehrheit besaßen um die 2010er herum ihr erstes Smartphone oder kamen damit in Kontakt, zur Zeit der Einführung des ersten Touch-Handys (Steimels 2022). Bei fünf Personen zeigte sich eine mehrjährige Pause, bis sie eine erste Erfahrung mit einem Smartphone hatten.

Fast alle Befragten besaßen mindestens einen PC oder Laptop und bedienten ihn regelmäßig, mehrheitlich täglich. Teilweise verwendeten Befragte auch mehrere Smartphones in ihrem Alltag, um eine Trennung zwischen Google- und Google-freiem Android zu ermöglichen. Auf die Frage, ob sie weitere Smartgeräte verwenden würden, verneinte es die Mehrheit. Drei Personen verwendeten herkömmliche Smartdevices wie eine Smartwatch oder ein digitales Thermostat. Zwei Personen verstanden die Frage anders und berichteten, wie sie Haushaltsgeräte mittels eigener Technik für ihre Zwecke verändert hätten: *„Das ist die große Frage, ob sich die mit Bluetooth verbundene Waage in meinem Badezimmer mit dem Raspberry Pi als Smartgerät definieren lässt, aber wahrscheinlich ein bisschen ja“* (M21, 03:09-03:17).

Allgemein zeichnete sich im Verlauf der Interviews ab, dass grade Personen, die sich aufgrund von Datenschutzsorgen von Digitalzwang betroffen sahen, viele eigene Entwicklungen in ihrem Alltag einsetzen, weil sie die technischen Fähigkeiten dazu besitzen. Dieses Kriterium der (wahrgenommenen) Befähigung wirkt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auch auf die Geschlechterverteilung der Befragtengruppe aus: Männer setzen sich eher mit digitalen Anwendungen auseinander (vgl. D21 2020, 15) und sind sich so den Auswirkungen der Programme bewusst. Dieses Problem zeigte sich indirekt bei den Befragten über 70: Bei ihnen handelte es sich um Witwen, die nach dem Tod ihrer Gatten lernen musste, mit Technik umzugehen, sowie um eine Person, die für diesen Fall vorsorgen wollte (vgl. M28 01:52-20:13).

#### ***4.2 Erfahrungen mit Digitalzwang***

Auf die Frage, ob und wie sie sich von Digitalzwang betroffen sahen, gaben alle Betroffene Antworten mit unterschiedlichen Fokussen, was sich mit aus den Ursachen ihrer Erfahrung mit Digitalzwang herleiten ließ. Diese Ursachen ergaben sich teilweise aus den ökonomischen und körperlichen beziehungsweise gesundheitlichen Konditionen der Befragten, aus ihrer Gewöhnung an Technik, aber auch aus ihren Überzeugungen in Bezug auf Datenschutz und Privatsphäre, digitaler Präsenz, oder ihrem Bedürfnis nach digitaler Autonomie.

Die Untersuchung der Ursachen für die Erfahrungen mit Digitalzwang hatte den wichtigen Hintergrund, dass damit die Erfahrungen kontextualisiert wurden. Diese Einordnung half, die Gründe des Zwangs nachzuvollziehen. Die Schwere des Zwangs ließ sich in der Wahrnehmung der Konsequenzen ablesen. Für die Einordnung war es zudem wichtig zu erfahren, ob der Zwang sich durch behebbare Ursachen ergab oder durch fehlerhafte digitale Angebote, die nicht an die Fähigkeiten der Betroffenen und ihren Voraussetzungen an den Datenschutz angepasst waren und so einen Zwang erzeugten.

#### *4.2.1 Körperliche Behinderung oder psychische Erkrankung*

Eindeutige Kriterien für eine Ursache von Digitalzwang waren körperliche Behinderung oder eine psychische Erkrankung, die eine uneingeschränkte Verwendung von Technik ausschlossen. Dies umfasste Fälle von Blindheit (M23, M24), Hörbehinderung (M09, M19) oder Bewegungseinschränkungen (M19). In einem Fall war eine Mediensucherkrankung (M10) der Grund, der die Verwendung von digitalen Angeboten ausschloss.

In diesen Fällen trat Digitalzwang besonders in Form eines Digitalisierungszwangs auf, bei dem insbesondere im Fall einer körperlichen Behinderung nicht auf die tatsächlichen Fähigkeiten der Betroffenen geachtet wurde, also notwendige Seiten oder Werkzeuge nicht barrierefrei waren.

Das Fehlen von Schnittstellen für Hilfsmittel wie Screenreader wurde von den Betroffenen auf fehlendes Wissen oder eine angenommene Ignoranz für die Situation von behinderten oder erkrankten Personen zurückgeführt, oder auf Vorurteile gegenüber der Sicherheit von Hilfsmitteln (vgl. M23 38:51-39:31). Durch fehlende Aufklärung und Aufmerksamkeit für ihre Lage bemerkten sie, dass ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten bei neuen Anwendungen nicht berücksichtigt (vgl. M10 35:50-36:15) oder als Belastung wahrgenommen wurden (vgl. M23 44:39-45:45).

#### *4.2.2 Politische Einstellung: Datenschutzbedenken und digitale Autonomie*

Ein Grund, der sich wie ein roter Faden durch alle Gespräche zog, waren Bedenken in Hinblick auf den Datenschutz. Alle Befragten gaben an, sich so datensparsam wie möglich im Internet zu bewegen. Exemplarisch zeigte sich dies in der Ablehnung von Google- oder anderen GAFAM-Produkten. Vorherrschend war auch die Ansicht, dass die Kommerzialisierung der eigenen Daten durch diese und andere Konzerne falsch sei (vgl. M06 06:10-07:52). An diese Kritik an dieser Form der Datenökonomie reihte sich die Forderung nach informationeller Selbstbestimmung ein, verbunden mit der Ablehnung von proprietärer und geschlossener

Software, da solche diese Anforderung nicht erfüllen könnte. In mehreren Fällen entwickelte sich dieser Grund weiter hin zu dem Ziel digitale Autonomie zu erreichen, also so weit wie möglich Kontrolle über die eigenen Daten zu behalten. Dies zeigte sich dann im Aufbau einer eigenen IT oder der Verwendung von quell-offenen Betriebssystemen wie Linux oder „*ein gedegoogletes Android-operating System*“ (M11 03:40-3:50), also Android Smartphones ohne ein Google-Konto.

Letzteres zeigte sich als symptomatische Ursache für Fälle von Appzwang, wenn also eine App vorausgesetzt wurde und diese nur über proprietäre Appstores verfügbar war. Durch die Ablehnung von Überwachungskapitalismus schloss sich zudem ein Datenabgabezwang als häufiges Problem an. Dies geschah zum einen in Fällen, in denen allgemein proprietäre Software oder Hardware vorausgesetzt wurde, und zum anderen in spezielleren Fällen, wenn der Einsatz von Produkten von Big Data-Firmen wie Google, Microsoft oder Meta vorausgesetzt wurde. Ebenso führte die Haltung zum Datenschutz auch zur Verwendung von Software um Tracking zu umgehen, oder zur Ablehnung von Websites mit aggressiven Tracking-Einstellungen, wenn beispielsweise Cookies nicht nach den eigenen Bedürfnissen eingestellt werden konnten (Vgl. M24 13:53-14:23).

#### *4.2.3 Notwendigkeit eines analogen Lebens*

Neben den politischen Einstellungen war auch die Frage nach der Form der eigenen Lebensführung für einige der Befragten wichtig und ein Grund, auf ein Smartphone zu verzichten. Sie sahen das Gerät als einen Gegenstand, durch den sie ihre Umwelt weniger gut wahrnehmen können und wollen sich nicht gezwungen sehen, auf ein Smartphone oder Tablet zurückgreifen zu müssen. Für sie stellte die Präsenz und Verfügbarkeit dieser Geräte neben Bedenken zum Datenschutz (vgl. M22 17:14-17:25) mindestens eine Ablenkung, vor allem aber ein „Zeitfresser“ da, der echten sozialen Austausch unterbinde (vgl. M17 26:44-27:34).

Für andere Personen wiederum war ein analoges Leben aufgrund von Vorerkrankungen eine zwingende Voraussetzung: Sie konnten ein Smartgerät mit Touch nicht oder nur eingeschränkt bedienen und waren daher auf Tastengeräte angewiesen: „*Mir fehlt die Taktilität. Smartphones sind glatt, beim Touchfeld. Ich habe auf der einen Seite sehr trockene Hände und muss doppelt und dreifach darauf rumtatschen. [...] Dann hab ich die Forderung der Sehbehinderung. Das ständige Sehen-Gucken[...], das ist nichts für mich*“ (M09 33:04-33:51).

„*Ich kann das mit der Bedienung durch die Motorik halt nicht. Das ist relativ schmerzhaft und fordert Konzentration*“ (M19 99).

Im Fall der Mediensucherkrankung musste ein Dumbphone<sup>1</sup> verwendet werden, um das Risiko eines Rückfalls zu minimieren (vgl. M10 04:13-04:36).

Die Betroffenen verfügten zwar über digitale Geräte wie einen Computer, lehnten jedoch weitere Geräte ab. Damit waren sie besonders dann betroffen, wenn eine App für eine Handlung vorausgesetzt wurde, oder ein Smartphone oder Tablet im Allgemeinen.

#### *4.2.4 Kosten für technische Geräte*

Eine weitere Ursache für die Wahrnehmung von Digitalzwang war der Kostenpunkt bei der (Neu-) Anschaffung von digitalen Geräten. Zwei Personen gaben an, dass sie sich gegen eine Neuanschaffung von Geräten entschieden hätten, weil sie von Armut betroffen seien und ihre finanziellen Ressourcen entsprechend einteilen müssten (vgl. M09 23:34-24:05), oder weil sie zur Zeit von ihrem Ersparten leben und haushalten müssten (vgl. M18 32:49-33:10).

Im ersten Fall ergab sich die Armut des Befragten aus seiner Behinderung, die ihn erwerbsunfähig machte. Für ihn bedeutete der Verzicht aus Kostengründen auf einen Verzicht auf ein Smartphone, da dies für ihn am entbehrlichsten erschien, auch wieder begründet durch seine Behinderung (vgl. M09 33:43.34:23). Im zweiten Fall führte die Entscheidung auf den Verzicht von modernerer Hardware zurück, wobei die Person noch mit Windows 7 und Android 9 arbeitete und die Geräte weiterverwenden wollte, solange sie noch funktionieren.

Dabei sahen sich beide insbesondere dann durch einen Digitalisierungszwang betroffen, wenn im Alltag relevante Informationen nur per QR-Code auslesbar oder ausschließlich mobil verfügbar waren (vgl. M09 15:08-16:10) oder das Betriebssystem nicht mehr unterstützt wurde (vgl. M18 14:18-14:32).

Der Digitalisierungszwang verschärfte sich besonders dann in einen Appzwang, wenn Informationen nur noch über eine App verfügbar waren, also ein Smartphone vorausgesetzt wurde. So berichtete M09 über sein Atemgerät, das zwar Daten über die Verwendung sammelte und diese statistisch für ihn analysierte, diese Daten aber nur über eine App verfügbar waren und er sie daher nicht abrufen konnte (vgl. M09 21:56-22:48).

---

<sup>1</sup> Nicht-Smartes Handy, also Tastenhandy

#### 4.2.5 Fehlende Übung

Fehlende Gewöhnung im Umgang mit digitalen Geräten und Anwendungen wurde gerade von Senior:innen als Grund für Probleme angebracht. Oftmals lag dies daran, dass sich der Ehemann um die Technik im Haushalt gekümmert hatte und nach seinem Tod die Witwen diese Aufgabe annehmen mussten: *„Weil ich wahrscheinlich auch viel zu spät eingestiegen bin, denn ich hab mich zwar immer mal ein wenig mit auseinander gesetzt. Ich muss auch dazu sagen, dass mein Mann immer alles gemacht hat“* (M25 06:25-06:35). Mit dem späten Einstieg in die Technik, oder den Umgang mit dem Internet fehlt es an Wissen und Habitus, was sich als Hindernis herausstellte: *„Für mich ist es, als ob ich eine Fremdsprache nochmal lerne“* (M27 06:48-06:52). Fehlendes Verständnis für digitale Vorgänge erzeugten dabei eine ablehnende Haltung und Sorge, bei digitalen Vorgängen Fehler zu machen, was zu einer Abstinenz führte und das Problem weiter verstärkte.

#### 4.3 Auftreten von Digitalzwang

Die Digitalisierung nimmt immer mehr Raum in unserem Alltag ein und bildet damit als Digitalisierungszwang einen Druck aus, den die Befragten verspürten. Alle Befragten hatten zumindest über einen PC oder Smartphone Zugang zu bestimmten digitalen Angeboten und dem Internet. Die Wahrnehmung von Zwang äußerte sich in den Kategorien, die bereits in der Definition von Digitalcourage aufgestellt wurden, sowie in der Frage nach der Barrierefreiheit. Dabei zeigte sich in den Interviews, dass in eigentlich jedem Bereich des alltäglichen Lebens Erfahrungen mit Digitalzwang gemacht wurden.

##### 4.3.1 Mobilität

Wiederkehrende Beispiele für Probleme im Themenbereich Mobilität waren das Deutschlandticket und die digitale Bahncard: *„Wir landen ganz oft bei der Bahn, weil die Bahn es im hervorragenden Maße schlecht macht“* (M20 09:20-09:23). Befragte zeigten sich besorgt, wie sie mit der neuen digitalen Bahncard umgehen sollten, gerade auch mit der Seniorenbahncard: Die Befragte wollte ihre Bahncard kündigen, weil sie sich nicht im Stande sah, die DB-Navigator-App mit der Bahncard zu bedienen oder, wenn bei Ausfällen der App richtig handeln zu können: *„Es ist mir zu unsicher, im ICE zu sitzen und da womöglich, das ist ja aufregend, alles. [...] Da wurde ich böse“* (M27 10:01-10:48). Viele berichteten auch von Problemen beim Deutschlandticket, dass eigentlich nur digital verfügbar sein sollte.

Daneben kam auch die Verwendung von Carsharing oder Leihrädern auf. Bei den letzteren wurde der verbundene Appzwang kritisiert, ohne den man die Angebote nicht verwenden könne



(vgl. M13 07:29-08:23). Da die Apps nur über den Google Playstore verfügbar waren, setzten diese im zweiten Schritt einen Google-Account voraus. Ebenso wurde bemerkt, dass eine Orientierung ohne Smartphone schwierig sei. Zwar schärfe das Orientieren ohne Smartphone und GPS das eigene Orientierungsbewusstsein, jedoch führe die fortschreitende Digitalisierung dazu, dass Anzeigen oder Schilder abgebaut würden, sodass Informationen über Streckenänderungen oder beispielsweise Busausfälle Betroffene nicht erreichten (vgl. M09 15:08-16:10).

#### 4.3.2 Medizinische Versorgung

Was das Deutschlandticket für den Bereich Mobilität war, war die Plattform Doctolib für den Bereich medizinische Versorgung. Hier berichteten Betroffene davon, dass sie keine telefonischen Termine mehr buchen konnten, sondern ausschließlich auf die Website verwiesen wurden. Dies stellte für sie wiederum aus Datenschutzgründen ein Datenabgabezwang, ebenso wie einen Kontozwang dar.

Zusätzlich wurde angemerkt, dass sich das Filialnetz der Krankenkassen verkleinert habe, wodurch eine analoge Kommunikation erschwert werde (vgl. M09 29:21-30:19). Apps für den direkten Austausch stünden nur über proprietäre Appstores zur Verfügung und waren damit für Befragte ohne Google-Android oder iOS ausgeschlossen (vgl. M20 07:04-07:13).

Ein weiterer Kritikpunkt war die digitale Impfterminvergabe während der Corona-Pandemie. Der Befragte zeigte sich entrüstet, wie man Senior:innen diesen Mechanismus hätte zumuten können: *„Meine Mutter hätte nicht ansatzweise die Chance gehabt, das selbst zu machen . Grade die, die die Impfung am dringendsten gebraucht hatten, brauchten hier Support von Verwandten, sonst wäre das nicht gegangen“* (M18 21:50-22:05). Auch die Digitalisierung in Arztpraxen war für Technik-Unerfahrene ein Problem: *„Noch werden die Rezepte schriftlich erteilt, aber irgendwann werden sie es einstellen und dann sind wir dumm dran“* (M28 10:32-10:41) berichtete die Befragte, nachdem sie von dem Angebot ihrer Praxis berichtete, Rezepte digital zu übermitteln.

#### 4.3.3 Finanzielle Selbstbestimmung

Das Problem eines dünner werdenden Filialnetzes zeigte sich ebenfalls im Bereich Finanzen: Wege zur nächsten Bankfiliale verlängerten sich. Besondere schwerwiegend stellte sich dies für die blinden Befragten dar, da sie auf einen Schalter oder sprechende Geldautomaten angewiesen waren. So berichtete M23, dass er im Umkreis von 5km an keiner Bank mehr Geld abheben könne (vgl. M23 23:41-24:11). Ein ähnliches Problem gebe es ebenfalls im Alltag,

wenn bei der Kartenzahlung die PIN in einem Touchpad eingegeben werden müsse (vgl. M24 08:01-08:31). Auch Onlineshopping, das als notwendige Alternative durch das Aussterben des Einzelhandels gesehen wird, stellte ein Hindernis da: Mehrheitlich seien Bezahlprozesse nicht ausreichend barrierefrei (vgl. M23 29:03-29:20).

Auch im Onlinebanking zeigte sich ein App- beziehungsweise Datenabgabezwang: Soweit Banken keine Alternative wie einen TAN-Generator anboten, mussten die Befragten auf eine proprietäre App für die 2FA ausweichen, die wiederum nur im Google- oder Apple-Appstore verfügbar war. In einem Fall führte dies dazu, dass eine Person ihre Kreditkarte nicht mehr im Internet verwenden kann, weil das 3-D Secure-Verfahren nicht mit seinem Handy funktionierte und sie für ihn damit praktisch nutzlos geworden war (vgl. M18 17:08-17:23).

Onlinebanking war besonders für die Befragten über 70 ausgeschlossen, weil es als zu unsicher angesehen wurde. Dabei galt die Sorge zum einen den eigenen fehlenden Fähigkeiten (vgl. M27 03:27-03:35), sowie die Wahrnehmung von Online-Banking als Schwachstelle für Hacks oder Angst, Opfer eines Betrugs zu werden (vgl. M26 02:50-03:20).

#### 4.3.4 Arbeitsplatz und Ausbildung

Ein Digitalisierungszwang war kein wahrgenommenes Problem innerhalb der Befragten. Mit Ausnahme einer Person waren sie in ihrem Beruf oder ihrer Ausbildung digital angebunden oder hatten die Einführung von Digitaltechnik am Arbeitsplatz vor der Rente miterlebt und sahen dies nicht als Belastung an. Ein viel größeres Problem statt dem „Ob“ war das „Wie“, also welche Programme wie am Arbeitsplatz eingesetzt wurden.

Beide blinden Befragten berichteten beispielsweise, dass Programme in ihrem Arbeitsalltag nicht barrierefrei waren und sie diese nicht allein bedienen konnten. In einem Fall wurde die Einführung eines nicht-barrierefreien Programms verschoben, bis die Person pensioniert wurde: *„Das bedeutet, dass mein Arbeitsplatz, [...] jetzt nicht mehr für Sehgeschädigte machbar ist, weil das System ist nicht mehr barrierefrei“* (M24 44:45-44:56).

Neben der Barrierefreiheit war auch die Art der Programme für Befragte entscheidend: *„[Der] Kunde kritisiert: Ja, aber Sie sind ja nicht auf WhatsApp. Ich sag dann: Sie wissen, dass Sie im gewerblichen Umfeld WhatsApp niemals einsetzen dürfen. [...] Und dann sagt er so: Ja, das macht doch jeder. Da hab' ich ein Problem“* (M07 22:24-22:43). Die Verwendung von WhatsApp als Kommunikationstool innerhalb der Firma oder mit Kunden wurde auch an anderen Stellen als Zwang wahrgenommen.

Auch die Verwendung von Microsoft stellte einen Zwang da, ein Konto zu haben und seine Daten darüber abzugeben (vgl. M07 33:00-35:00), sowohl im Arbeitsalltag als auch in der Schule. Die Vorgabe des Arbeitgebers, ausschließlich die Programme eines proprietären Anbieters zu verwenden, wurden dabei als restriktiv wahrgenommen (vgl. M11 27:02-28:10) oder führten zum Ausschluss des Betriebs als möglicher Arbeitgeber (vgl. M21 28:14-29:02).

#### *4.3.5 Öffentliche Stellen und Verwaltung*

Die Verwendung von proprietärer Software durch öffentliche Stellen wurde ebenfalls als ein Datenabgabezwang gewertet. M21 berichtete so, dass er zwar Dokumente analog zu einer Behörde bringe, um seinen Datenabfluss zu minimieren. Er sei aber mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten über Microsoft Windows nicht einverstanden, weil so seine Daten zwangsläufig in einer Microsoft Cloud landeten und damit nach dem Cloud-Act US-Behörden Zugriff auf sie hätten (vgl. M21 23:39-24:54). Auch aus einer anderen Perspektive wurden öffentliche Behörden als Problem wahrgenommen. So kritisierte M19 dass die Umsetzung der NORA-App, einer Notrufapp für sprech- und hörbehinderte Personen zwar in der Theorie eine gute Idee gewesen sei (vgl. M19 95f.). Jedoch war die App nur über den Apple-beziehungsweise Google-Playstore verfügbar (vgl. *NORA*), sodass sie sich nur für diesen Zweck ein Google-Android-Smartphone zulegen musste.

#### *4.3.6 Soziale Teilhabe*

Wie die Bahncard und Doctolib waren Kommunikationsdienste und soziale Medien Punkte, die von allen Befragten angesprochen wurden. Besonders die Verwendung von proprietären Diensten des Meta-Konzerns wurde als Zwang wahrgenommen. So schilderten Betroffene, die auf WhatsApp verzichteten, dass sie weniger sozialen Anschluss zu ihren Freunden und Familien hätten, weil diese keine weiteren Messenger verwenden würden. Damit entstanden ein sozialer Druck und die Sorge, wichtige Informationen für sich selbst oder beispielsweise die eigenen Kinder zu verpassen. Neben dieser sozialen Teilhabe sah sich ein Betroffener in seinem politischen Engagement eingeschränkt: Durch die Trackingeinstellungen seiner Lokalzeitung konnte er das ePaper nicht lesen und sah sich deshalb weniger gut über die Vorgänge in seinem Ort informiert (vgl. M07 20:33-21:52).

#### *4.3.7 Zwischenergebnis*

Aus den Berichten der Betroffenen lässt sich erkennen, dass Digitalzwang in allen Bereichen des alltäglichen Lebens auftreten kann, dabei jedoch mit unterschiedlicher Härte. Durch die weite Reichweite des Phänomens und durch die verschiedenen Lebensumstände der Befragten sind zwar nicht alle Personen gleichermaßen betroffen, es können jedoch sich wiederholende

Punkte beobachtet werden, wie im Bereich Mobilität, Finanzverwaltung oder sozialer Teilhabe. Gerade diese Bereiche sind wichtig für die persönliche Autonomie und müssen den Personen weiter offenstehen, um ihnen eine Teilhabe am Leben zu ermöglichen.

#### ***4.4 Strategie und Konsequenzen mit Digitalzwang***

Im Umgang mit den unterschiedlichen Ausformungen von Digitalzwang entwickelten die Betroffenen verschiedene Strategien, um mit dem Zwang umzugehen. Diese waren jedoch mit Konsequenzen für das eigene Leben belegt und trugen unterschiedliche Kosten mit sich.

##### *4.4.1 Suche und Umsetzung von Alternativen*

Die am häufigsten genannte Handlung im Angesicht von Zwang war die Suche nach Alternativen. Je nach Grund der Betroffenheit bedeutete dies eine analoge oder eine digitale Lösung, die die Anforderungen an Datenschutz, Bedienbarkeit oder Barrierefreiheit erfüllen konnte.

Wenn analoge Lösungen als Alternative wahrgenommen wurden, bedeutete dies für die Befragten häufig, mehr und längere Wege in Kauf nehmen zu müssen, wie zum Beispiel zur Bank oder zur Krankenkasse (vgl. M09 29:21-30:06). Hier wurde angemerkt, dass durch das sich verkleinernde Filialnetz sich Wege innerhalb der letzten Jahre verlängert hätten. Wie oben angemerkt ging dies für körperlich behinderte Personen mit einer besonderen Belastung einher, da sie zusätzliche Anforderungen an die Infrastruktur haben. M23 gab beispielsweise an, innerhalb von ca. fünf Kilometern keinen Geldautomaten zu haben, den er bedienen könne (vgl. M23 23:41-24:06).

Neben der Suche nach analogen Alternativen beschrieben viele Betroffene, viel Zeit mit der Suche nach einer digitalen Lösung und ihrer Einrichtung zu verwenden und dadurch einen wesentlichen Teil ihrer Freizeit aufgeben zu müssen (vgl. M21 18:51-19:45). Dies umfasst beispielsweise die Suche nach OSS-Alternativen (Open Source Software) für Programme, oder die selbstständige Einrichtung von Smartphones durch die De-Installation des ursprünglich installierten Google-Androids. Auch das ständige „Katz-und-Maus“-Spiel im Internet, um Tracking zu umgehen wurde als zeitaufwendig und störend wahrgenommen (vgl. M06 15:44-16:00; M11 11:51-12:33).

##### *4.4.2 Zusätzliche Kosten und finanzielle Einbußen*

Mehrere Personen berichteten, ein zweites Smartphone zu verwenden, um ihr Tracking durch Google zu minimieren. Gleichzeitig gaben diese Personen an, das Gerät zwar für diesen Zweck erworben zu haben, den Kauf jedoch nicht als finanzielle Belastung zu empfinden. Wie sich

jedoch in anderen Interviews zeigte, konnte der Preis eines Neu- oder Zweitgeräts für andere Personen entscheidend sein. Es wäre daher verkürzt grundsätzlich anzunehmen, dass dieser Faktor allgemein keine hohe Belastung darstellen würde.

Ebenso führten eigene Einschränkungen dazu, dass Betroffene mehr Geld für Technik ausgeben mussten: Die befragten blinden Personen gaben beispielsweise an, iPhones zu verwenden, da iOS barriereärmer sei als Android. Durch ihre Behinderung fiel für sie ein Wahlaspekt weg, was grade bei Apple-Produkten durch den hohen Preis finanzielle Zugeständnisse bedeutet. An anderen Stellen wurden zusätzliche Kosten für die eigene IT beschrieben, um vermeintlich kostenlose Dienste zu vermeiden: „*Gratis bedeutet, dass man selber das Produkt ist, und wenn man das vermeiden möchte, sind erhebliche Kosten und Aufwand notwendig, weil man sich erst einmal informieren muss, welche Angebote es gibt, diese kosten was. Die kosten nicht so viel, dass man es sich nicht leisten kann, aber es läppert sich*“ (M11 23:40-24:00). Auch die fehlende Kontrolle bei Hardware und Technik führte an anderen Stellen zur Verwendung teurerer Soft- und Hardware (vgl. M07 29:12-29:47; M21 19:04-19:48).

Der Verzicht auf CSS im eigenen Leben zeigte sich nicht nur beim Einkauf von Technik, sondern auch im Einkommen: So berichtete eine Befragte, dass ihr durch ihren Verzicht auf WhatsApp Projekte auf der Arbeit, und somit auch Einnahmen entgangen seien (vgl. M19 123). Auch eine andere Person berichtete, dass sie finanzielle Einbußen in Kauf nahm, um in ihrem Verständnis sicher arbeiten zu können (vgl. M21 29:02-29:22).

#### *4.4.3 Einschränkungen im sozialen Umfeld*

Die eigene Entscheidung, bestimmte Programme aus dem eigenen Leben auszuschließen, bewirkte bei den Betroffenen eine Veränderung des Freundes- und Bekanntenkreises. Obwohl die Befragten in der Regel angaben, mehrere alternative Messenger wie Signal zu benutzen, konnten einzelne Teile des Kreises den Ausschluss von WhatsApp oder Facebook nicht nachvollziehen und nahmen die angebotenen Alternativen nicht wahr. So reduzierten sich oder verschoben sich Freundeskreise merklich (vgl. M10 10:55-13:07). An anderen Stellen berichteten Befragte, dass ihr Freundeskreis zwar unverändert bliebe, es jedoch schwer sei, neue Bekanntschaften zu halten, wenn kein WhatsApp als Kommunikationstool geboten wurde: „*Ich [habe] eher das Gefühl, wenn ich versuche, irgendwo neu dazu zu kommen, macht eins nicht Insta oder WhatsApp, ist eins draußen*“ (M19 103).

Auch der Austausch mit der Familie gestaltete sich als schwieriger: „*Vor einer Weile jetzt hatte ich einen Todesfall [...], wo ich so gesehen diese Mal Glück hatte, dass der Rest der Familie über einen Messenger gearbeitet hat, den ich halt auch verwenden konnte. Vorherige Todesfälle*

*in der Familie waren tatsächlich alle so nach dem Motto: Ich hatte Glück, dass der ein oder andere mal daran gedacht hat, mir Bescheid zu geben, weil der ganze Rest der Sachen wurde vorher schon in WhatsApp besprochen [...] und ich hab zwei Tage vorher [vor der Beerdigung] Bescheid bekommen“ (M21 27:25-28:02).*

Auch fehlendes Wissen zum Umgang mit IT führte in einem Fall zu einer unfreiwilligen Teilung des Freundeskreises: Die Betroffene berichtete, dass eine Gruppe an Freund:innen sich zwar digital austauschen wollte, jedoch nicht alle in der Lage waren, selbstständig Threema einzurichten. Da WhatsApp inzwischen oft eine vorinstallierte App bei Google-Android Smartphones darstellt, konnte diese App bei diesen Personen zwar verwendet werden, WhatsApp wurde aber gleichzeitig von anderen aufgrund von Datenschutzbedenken ausgeschlossen. Damit war ein direkter digitaler Austausch zwischen den WhatsApp- und Threema-Nutzer:innen nicht mehr möglich und musste durch Telefonanrufe überbrückt werden (vgl. M26 10:28-11:24).

Diese „Man in the Middle“-Rolle war ein Phänomen, das häufig auftrat, wenn Betroffene Anwendungen oder Geräte wie ein Smartphone nicht verwendeten. Dabei beschrieben sie eine Abhängigkeit von anderen Personen, die Zugriff auf die ausgeschlossenen Anwendungen hatten und sie so informieren mussten. Diese Abhängigkeit wurde als unangenehm empfunden, zudem bestand die Sorge, dass wichtige Informationen sie nur verspätet oder lückenhaft erreichten (vgl. M22 25:21.25:52).

#### *4.4.4 Ein Gefühl des verlorenen Postens*

Neben den Einschränkungen in ihrem Alltag erlebten Betroffene einen Rechtfertigungsdruck, ihren Verzicht erklären zu müssen. Mitunter erlebten sie zwar Verständnis durch gleichgesinnte Freundschaften, in anderen Fällen entstanden jedoch der Eindruck, auf einem „sehr verlorene[n] Posten“ (M21 24:54-24:56) zu stehen und zusätzliche Energie im Alltag verwenden zu müssen, um ihre Einstellung und Abneigungen zu erläutern (vgl. M21 25:21-26:01). Andersherum wurde ihre Haltung auch als Verweigerungshaltung gedeutet, wenn das Verständnis für die Lage der Betroffenen fehlte: *„Weil ich das nicht tue [WhatsApp im Beruf verwenden], ist dann auch der Ton ‚Mit der kann man nicht arbeiten‘. Weil mir eben die Technik fehlt, beziehungsweise, die Möglichkeit oder der Wille die ‚Technik‘ zu bedienen“ (M19 121).*

#### *4.4.5 Nachgeben und ein Tracking zulassen*

Eine weitere Strategie, die in einzelnen Fällen angewandt wurde, war trotz des Wissens über einen unkontrollierten Datenabfluss dem Zwang nachzugeben. Faktoren für diese Entscheidung

waren vorrangig zum einen die Sorge, relevante Informationen für die Kinder zu verpassen, gemischt mit dem sozialen Druck, sich der Mehrheit anzupassen (vgl. M13 17:35-18:35). Weiterhin war der Druck, nachzugeben, ebenfalls hoch genug, wenn die Cookie-Banner der Website zu aggressiv waren, also beispielsweise Dark Patterns<sup>2</sup> verwendet wurden, die ein Ablehnen von Tracking erschwerten und so eine Behinderung bei der Arbeit darstellten (vgl. M11 20:27-20:46). Tracking per Cookies zuzustimmen wurde auch dann erzwungen, wenn das Banner nicht barrierefrei war: *„Dann muss ich [...] bei diesen Cookies auf ‚Alle zustimmen‘ leider gehen, weil ich die Einstellungen für die Einschränkungen nicht finde. [...] Ich fühle mich dann tatsächlich gezwungen und genötigt, auf ‚Alle zustimmen‘ zu gehen“* (M24 14:00-14:20).

In anderen Fällen war es eine Abwägung zwischen dem notwendigen Aufwand, der mit einem Verzicht auf notwendige Apps wie für Onlinebanking, Carsharing oder Mobilitätsangebote einher geht, und der Lebensqualität, die durch sie gewonnen werden konnte. Einige Befragte lösten dieses Problem durch ein Zweitgerät mit Google-Android, in einem Fall gab der Befragte nach und verwendete ausschließlich ein Google-Android Smartphone.

#### 4.4.6 Verzicht

Wenn keine analoge oder digitale Alternative auffindbar war, blieb als letzte Möglichkeit für Betroffene der vollständige Verzicht. So berichtete ein Befragter, dass er auf ein Upgrade von Windows 7 zu Windows 10 verzichtet habe, weil mit dieser Version ein Kontozwang entstanden wäre (vgl. M18 31:31-32:10). Gleichzeitig war ihm aber bewusst, dass ihm dadurch ein Sicherheitsrisiko entstand. Eine andere Person beschrieb, dass sie auf weitere medizinische Auswertungen ihres Atemgeräts verzichten musste, weil diese nur über eine App auslesbar waren und sie aus ökonomischen Gründen kein Smartphone hatte (vgl. M09 17:30-19:12).

Mehrere Personen erwähnten zudem, auf eine digitale Bahncard verzichten zu wollen und das Sparangebot damit zu kündigen, nahmen aber damit auch in Kauf, einen geldwerten Vorteil aufzugeben (vgl. M27 10:48-10:59; M17 06:05-06:35).

#### 4.4.7 Fazit

Die Lösungswege im Angesicht von Zwang zeigten sich als vielseitig, waren aber durch die Fähigkeiten und Möglichkeiten der betroffenen Personen begrenzt. Die Möglichkeit, eigene IT aufzubauen und zu verwenden, um beispielsweise Tracking zu umgehen, zeigt sich eng

---

<sup>2</sup> „manipulative Designs oder Prozesse, die Nutzer:innen einer Website oder App zu einer Handlung überreden sollen“ (vbz ‘Dark Patterns’ 2023).

verbunden mit dem eigenen Wissen, dass es diese Möglichkeiten gibt, und wie diese eingerichtet werden kann.

Dabei waren soziale, monetäre, sowie zeitliche Kosten die Punkte, die besonders von Betroffenen angemerkt wurde. Die Kosten entstanden durch die Wahl von analogen oder digitalen Alternativen, sowie durch Technologie und ihre Umsetzung. Weiterhin zeigte sich, dass Betroffene in der Abwägung von Kosten nur auf die Lösungswege zurückgreifen konnten, die ihnen bekannt waren oder die sie für sich umsetzen konnten. Bei ungeübten Personen bedeutete dies in der Regel der Verzicht oder die Zustimmung zum Tracking. Ebenso ist die Suche nach Alternativen schwer, wenn die Suche durch fehlende Fähigkeiten nicht umsetzbar ist.

#### ***4.5 Digitalzwang geht über einzelne Fälle hinaus***

Aus den Ergebnissen der Interviews ließ sich erkennen, dass sowohl die Gründe für ein Auftreten von Digitalzwang als auch die Formen, in denen er und seine Konsequenzen sich zeigen, unterschiedlich ausfielen. Dies lässt auf die Vorbedingungen der Betroffenen, und auf ihre Fähigkeiten, die Kosten des Zwangs zu reduzieren und Alternativen zu nutzen zurückzuführen.

Die Gründe für einen Digitalzwang waren dabei vielfältig. Sie umfassten beispielsweise gesundheitliche Gründe wie eine körperliche Behinderung, die einen Default-Einsatz von Hard- und Software verwehrt oder eine Mediensuchterkrankung. Hinzukamen ein fehlender Umgang und mangelnde Erfahrung mit digitalen Anwendungen, sowie die Ablehnung von digitalen Angeboten allgemein oder bestimmten Programmen. Gründe hierfür waren Fragen des Datenschutzes und damit verbundene Sorge vor einem Datenmissbrauch. Ebenso wurden der Wunsch nach informationeller Selbstbestimmung und die Kosten für digitale Geräte und Anwendungen als Ursachen genannt.

Anhand der Berichte der Betroffenen wurde sichtbar, dass Digitalzwang in allen Bereichen des alltäglichen Lebens auftrat und sich so unmittelbar auf die Gestaltungsfreiheit des eigenen Lebens der Befragten auswirkte. Dies betraf sowohl Arbeit, Ausbildung und Freizeit, wenn aufgrund der eigenen Vorbedingungen beispielsweise bestimmte Anwendungen wie Microsoft Office oder WhatsApp als Kommunikationstool ausgeschlossen wurden. Betroffene berichteten dabei von erschwerten Arbeitsbedingungen oder Gehaltseinbußen. Durch den Ausschluss von typischen Social Media-Plattformen oder Messengerdiensten nahmen die Befragten zudem einen sozialen Ausschluss wahr. Diese Beobachtung trat besonders dann auf, wenn der



unmittelbare Vergleich zwischen der eigenen Kapazität und der anderer ohne eine solche Beschränkung bekannt war. Obwohl diese Befragten über mehrere Alternativen zum Austausch verfügten, blieben sie in bestimmten Kreisen außen vor.

Auch Bereiche wie Mobilität, besonders bei der Deutschen Bahn, medizinische Versorgung und der Einsatz von Doctolib, und finanzielle Selbstbestimmung wurden genannt. Zwar konnte im ersten Fall viel mit alternativen Lösungen gearbeitet werden, wie mit Alternativ-Apps zum DB-Navigator, die angesprochenen Alternativen waren aber zumeist arbeits- oder zeitaufwändiger.

Im Bereich Finanzen konnte weniger auf Alternativen wie freie Software zurückgegriffen werden. Hier mussten Betroffene entweder auf vorgesehene Lösungen verzichten, dem Zwang nachgeben oder zusätzliche Kosten in Form von zusätzlichen Zahlungen oder Wegstrecken akzeptieren.

Ein digitaler Zwang wurde besonders dann bemerkt, wenn Befragte eine einschränkende Veränderung zum bisherigen Status Quo bemerkten, oder einen direkten Vergleich mit der Situation anderer Personen ziehen konnten, auf die die genannten Ursachen der Betroffenheit nicht zutrafen.

## 5. Digitalzwang, mehr als eine Unannehmlichkeit?

### 5.1 Individuelle Erfahrungen in einer Struktur

Durch die fortschreitende Digitalisierung gibt es kaum einen Bereich im Leben, in dem keine digitalen Anwendungen verwendet werden. Zwar hat diese Entwicklung für viele eine Erleichterung in ihrem Alltag gebracht, jedoch ist es nicht gelungen, alle Personen dabei gleichermaßen mitzunehmen. Digitalzwang zeigt sich dabei als eine negative Ausformung der Digitalisierung, bei der an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Betroffenen vorbei gearbeitet wurde und sie so ausgeschlossen wurden, oder bei der das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als verletzt angesehen wird. Betroffenen werden durch diesen Zwang in ihrer Autonomie eingeschränkt. Autonomie umfasst dabei die Fähigkeit, die Regeln des eigenen Handelns selbst bestimmen zu können, im Verhältnis zu sozialen Regeln. Die Digitalisierung wirkt dabei als Erweiterung und Beschränkung: Der digitale Raum eröffnet neue Wege des Austauschs und der Selbstentfaltung (vgl. Hepp 2021, 267f.), tut dies jedoch nur für diejenigen, für die Zugang für möglich und umsetzbar ist.

Um ein Leben zu führen, das nach der Erklärung des UNDP die Anforderungen von Human Security erfüllt, muss es Menschen möglich sein, „ihre menschlichen Fähigkeiten in vollem Umfang zu erweitern und diese Fähigkeiten in allen Bereichen optimal zu nutzen“ (eigene Übersetzung) (vgl. *United Nations Development Programme* 1994, 5). Die vorherrschenden Strukturen, die durch die mächtigeren Akteure in der digitale Ebene konstruiert wurden, erzeugen allerdings ein System, indem der Einzelne nicht in der Lage ist, diese Begrenzung seiner Autonomie zu überwinden und damit in seinen Möglichkeiten der Selbstentfaltung begrenzt wird.

Durch die Begrenzung erleben die Betroffenen einen Eingriff in sämtlichen Bereichen ihres Lebens und damit in ihre Möglichkeit, sich frei und selbstbestimmt zu entwickeln und an der Gemeinschaft teilzuhaben. Dies ist besonders für eine demokratische Gesellschaft essenziell. Aus diesen verschiedenen Einschränkungen in der eigenen Autonomie lassen sich zwei Bereiche ausmachen, in denen Digitalzwang zu einem Human Security-Problem wird: Die Selbstentfaltung und die gesellschaftliche Teilhabe. Beide sind wesentliche Bestandteile des sinnerfüllten Lebens des Menschen und damit Grundbedingung für ein gutes Leben (vgl. Hepp 2021, 267f.)

Ebenso nehmen Betroffene wahr, wie ihre Lebensgestaltung durch die Notwendigkeit, eine eigene technische Ausstattung zu besitzen und diese auch bedienen zu können, eingeschränkt

wurden. Diese Übertragung von Verantwortung wurde insbesondere dann zum Zwang, wenn sie diese Voraussetzung nicht erfüllen konnten. Wo Informationen oder Güter ausschließlich digital bereitgestellt werden, haben die Verwender:innen die Aufgabe, eine funktionierende Infrastruktur bereitzustellen, um diese verwenden zu können. Ein Beispiel berichtete hier M22: *„Hier im Bus gibt es keine Anzeige von der Haltestelle. Du musst das mit Google Maps machen. Die sitzen alle bei Google Maps und schauen: Bin ich gleich an meiner Haltestelle?“* (M22 30:06-30:16).

Die Infrastruktur, und daran verknüpft die Fähigkeit, sie benutzen zu können, schließt auch die Verwendung von bestimmten Programmen ein. Dies wird wiederum zum Problem, wenn die Betroffenen die vorausgesetzte Anwendung aufgrund von körperlichen Einschränkungen oder fehlenden Fähigkeiten nicht bedienen können.

### **5.2 Ausschluss von der Selbstentwicklung**

Selbstgewählte Einschränkungen aufgrund von Datenschutzbedenken waren ein oft genannter Grund für die Wahrnehmung eines Digitalzwangs. Dabei war ausschlaggebend, dass Betroffene nicht einschätzen konnten, was mit ihren Daten passiert: *„Ich glaube, das ist halt supergefährlich, weil Daten [sind] quasi das nächste, an das man rankommen kann, um wirklich im Kopf zu sein. [Das] sind so sensible Informationen, wo ich einfach wissen möchte, wer sie hat und vor allem, was damit gemacht wird. Also, wo diese Informationen am Ende eingesetzt werden“* (M22 20:37-21:55). Die fehlende Möglichkeit zur Einsicht über Akteure und Mechanismen, mit denen Daten gesammelt und verarbeitet werden, erschwert ein selbstbestimmtes Leben, da damit die eigene Privatsphäre und Sicherheit gefährdet werden (vgl. Pierucci, Cesaroni 2023, 2). Dies betrifft sowohl das Verhältnis zwischen Bürger:innen und dem Staat, als auch zwischen Verbraucher:innen und Unternehmen. Durch diese fehlende Kontrolle über ihre eigenen Daten befinden sich Bürger:innen und Verbraucher:innen in einer nachteiligen Position gegenüber den dominierenden Akteuren Staat oder Unternehmen. Diese sind für sie für bestimmte Güter die einzige Bezugsquelle, wie der Staat bei Verwaltungsleistungen, oder große Digitalkonzerne beim Zugang zu Informationen oder sozialen Netzwerken. Mittels dieser Monopolstellungen entsteht ein Machtgefälle zwischen diesen Akteuren und den Betroffenen. Während die eine Seite die Strukturen der digitalen Welt vorgeben, muss die andere diese entweder annehmen oder auf eigenen Kosten verweigern beziehungsweise umgehen. Dies wird von Betroffenen als Digitalzwang wahrgenommen, da das eigene Leben eingeengt wird. Diese Einengung wirkt sich, wie oben gezeigt, auf umfassende Bereiche des alltäglichen Lebens aus und behindert damit eine selbstbestimmte

Entwicklung des Menschen und seine Möglichkeit, zu seinem vollen Potential zu leben, wie es das UNDP vorsieht.

Human Security beschreibt dabei einen Zustand, in dem die Grundbedürfnisse des Menschen erfüllt sind und er seine Menschenwürde bewahren kann, auch durch die sinnvolle Teilhabe an der Gemeinschaft (vgl. *Thomas* 1999, 3). Hier stellt sich die Frage, inwieweit die Grundbedürfnisse der Betroffenen erfüllt oder nicht erfüllt sind. Grundbedürfnisse umfassen verschiedene Faktoren, die gegeben sein müssen, um sowohl ein Überleben zu sichern als auch ein notwendiges Maß an Lebensqualität zu erreichen (vgl. *bpb* 2016). Ersteres schien für alle Befragten, trotz teilweise angegebener Armut oder knappen Ressourcen, erfüllt zu sein.

Jedoch erzeugt der Digitalzwang für viele Befragte eine Situation, in der sie nicht die Lebensqualität erreichen können, in der ihre Grundbedürfnisse sichergestellt sind. Faktoren, die diese Lebensqualität ausmachen, umfassen das persönliche Wohlbefinden sowie soziale und politische Beteiligung, also eine Wahrnehmung des eigenen Seins also sinnvoll eingebunden und selbstständig zu sein (vgl. *bpb* 2016).

Digitalzwang wird von außen oft als „Nerdtum“ (vgl. M06 05:41-05:55) oder persönliche Überempfindlichkeit wahrgenommen (vgl. M19 102), mitunter sehen die Betroffenen die Schuld auch bei sich, weil ihnen die Fähigkeiten zum Umgang mit der vorausgesetzten Soft- und Hardware fehlen (vgl. M25 06:22-06:57). Während Einschränkungen in ihrer Lebenswelt von einigen Befragten auch als gering oder als Unannehmlichkeiten dargestellt wurden, beschrieben sie andere als harte Einschnitte in ihrem Leben, verbunden mit sozialen, zeitlichen oder finanziellen Kosten.

Neben den Einschnitten in ihrem aktuellen Leben zeigte sich mitunter eine Angst vor einer Zukunft mit wachsender Digitalisierung in bestimmten Bereichen. Beispiele hierfür waren die medizinische Versorgung durch das E-Rezept oder andere digitalen Anwendungen, für die den Befragten ihrer Ansicht nach die Fähigkeiten fehlten und sie so vom Zugang abgeschnitten würden (vgl. M28 10:32-10:40). Hier ist es wichtig anzumerken, dass das E-Rezept nicht zwingend an eine App gebunden ist, sondern noch über die Versichertenkarte eingelöst werden kann (vgl. *BMG* 2024). Es zeigt sich hierbei ein weiteres Symptom der Nachteile von Digitalisierung: Personen mit wenig Ahnung können neue Änderungen nicht verstehen und für sich umsetzen, sodass sie von Neuerungen kaum oder gar nicht profitieren können.

Doch auch Befragte, die sich technisch in der Lage sahen, mit einer wachsenden Digitalisierung umzugehen, sorgten sich hier vor einem Ausschluss, weil sie die Art der Umsetzung durch

proprietäre Hard- und Software ablehnten. Dies zeigte sich unter anderem als Sorge vor einem wachsenden App-Zwang, der oft mit einem Account-Zwang bei Google oder Apple einherging, beispielsweise für Bankgeschäfte oder für die Kommunikation mit der Krankenkasse. Die wachsende Präsenz von digitalen Anwendungen in diesen Bereichen, sowie in anderen Bereichen des Lebens sorgen so für eine Ablehnung weitere Entwicklungen, weil diese mit einer Monopolisierung von Anwendungen einhergeht. Besonders für Betroffene, die auf ihren Datenschutz achten, ist dies ein Grund nicht an den Vorteilen einer digitalen Entwicklung teilhaben zu können.

Hintergrund dieser Sorge sind sowohl die unkontrollierte Monetarisierung von Daten als auch ein Missbrauch, der staatliche Repressalien zur Konsequenz haben könnte. Hier wurde die Ablehnung mit der Sorge vor einem Kontrollverlust begründet. Es war nicht nur oft unklar, welche Daten gesammelt werden sollten, sondern auch an wen diese weitergegeben würden: *„Dass ich da meine Einwilligung geben muss und dass ich auch damit einverstanden bin, dass die Daten an Dritte weitergegeben werden. [...] Dann gehe ich schon automatisch raus, das andere interessiert mich dann auch schon weiter nicht. Weil ich nie weiß: Wer verbirgt sich hinter den Dritten?“* (M25 09:32-09:47).

Diese Sorge wird ebenfalls von anderen Stellen diskutiert. Die Freigabe von persönlichen Daten gegen den Zugang zu digitalen Angeboten kann dabei wie ein Tausch wirken. Dabei sind persönliche Daten mehr als nur ein Gegenstand, den man besitzen oder veräußern kann. Findlay warnt, dass durch diese Betrachtungsweise der Eindruck entsteht, dass Menschen mit der Bestimmung über ihre Daten auch ihre Rechte veräußern (vgl. *Findlay und Remolina* 2021, 24). Diese Einstellung teilt der Europäischen Datenschutzausschuss in seinem Gutachten zum „Pay or OK“-Modell von Meta: Die von großen Online-Plattformen eingeführten „Einwilligungs- oder Entgeltmodelle“ erfüllen nach Ansicht des EDSA nicht die Anforderung an eine gültige Einwilligung, weil Nutzer:innen nur die Wahl zwischen einer Gebührenzahlung und der Datenverarbeitung für Werbezwecke bleibt. Es fehle eine datensparsame aber kostenfreie Alternative, so die EDSA, da *„die Einholung einer Einwilligung den für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht von der Einhaltung aller in Artikel 5 DSGVO dargelegten Grundsätze entbindet, wie z. B. Zweckbindung, Datenminimierung und Fairness“* (EDSA 2024).

Der hier geforderte Datenschutz zielt damit darauf ab, Verbraucher:innen in ihren Rechten Unternehmen gegenüber zu stärken um die schwächere Seite vor einer unkontrollierten, also unüberschaubaren, Datenerfassung zu schützen. Zwar handelt es sich bei dem von der EDSA betrachteten Fall um ein privatwirtschaftliches Unternehmen, jedoch hat dieses inzwischen eine

monopolartige Stellung und verhindert so, dass Verbraucher:innen eine Wahl über die Konditionen der Benutzung hätten.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wurde dabei als Abwehrrecht gegenüber dem Staat formuliert. Ziel des Bundesverfassungsgerichtsurteils war es den Bürger zu schützen, wenn er nicht in der Lage war eine informierte Entscheidung über das Erheben seiner Daten zu treffen, weil er die Tragweite seiner Entscheidung im Verhältnis zwischen Staat und Bürger nicht voll einschätzen konnte (vgl. *BfDI* 2024, 02:18:05-02:18:35). Durch den Rechtsrahmen des normativ formulierten Datenschutzes erhalten Bürger:innen eine andere Position in der Struktur zwischen ihm als Akteur und dem Staat auf der anderen Seite. Während ursprünglich davon ausgegangen wurde, dass der Bürger wenig Einfluss auf die Strukturen hat, soll dieser Rechtsrahmen ihm helfen, durch die damit geschaffene Struktur, Macht über eben diese zu erhalten und sie damit ausgleichen zu können. Diese Verbesserung der Position lässt sich ebenso auf das Verhältnis zwischen Verbraucher:innen und Unternehmen anwenden. Auch hier dient der Rechtsrahmen dazu, die Position der Verbraucher:innen zu stärken.

Während dieser Rechtsrahmen auf dem Papier ausgestaltet ist, scheitert er aber bereits in seiner Umsetzung. Ein Beispiel ist hier die laxe Umsetzung von Datenschutz bei der Arbeit mit geschlossenen Systemen. Dies ist der Fall wenn privatwirtschaftliche Software wie Microsoft Windows in der öffentlichen Verwaltung eingesetzt werden und Bürger:innen keine Möglichkeit haben, eine OSS-Alternative auszuwählen die ihnen sicherer erscheint (vgl. M21 24:01-24:54).

Neben dem Verhältnis zwischen Staat und Bürger hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch Auswirkungen auf das direkte Verhältnis zwischen Verbrauchern und Unternehmen gehabt. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung leitet sich unmittelbar aus einem Grundrecht ab, nicht aus dem Verbraucherschutz. Entsprechend kann dieses Recht nicht durch vertragliche Gestaltungen abgelöst werden (vgl. *BfDI* 2024, 02:18:05-02:19:22).

Eine solche Monopolstellung wie im EDSA-Gutachten gezeigt, findet sich inzwischen auch in mehreren Bereichen des Alltags, wie bei der Deutschen Bahn und ihrer App im Fernverkehr, Microsoft Office als standardisiertes Office-Programm in fast allen Büros (vgl. *statista* 2020), oder Doctolib als führende Terminbuchungsplattform bei Arztpraxen (vgl. *Westendarp* 2024). Hier entfällt eine Ausweichmöglichkeit für Verbraucher und damit die Möglichkeit der informationellen Selbstbestimmung. Die Monopol-Stellung zwingt Verbraucher:innen dazu, entweder dem Druck nachzugeben oder Alternativen zu suchen, die unterschiedliche Kosten für sie haben können und damit unterschiedlich schwer wiegen. Diese Monopol-Stellung verstärkt dabei den Zwang besonders dann, wenn sich die fehlende Auswahl unmittelbar auf

die eigene Gesundheit auswirkt. Im Fall von M09 bedeutete dies, ein geschlossenes System bei der Auswertung seiner Atmung verwenden zu müssen und gleichzeitig durch den Appzwang des Herstellers auf einen Zugang zu einem Teil seiner Gesundheitsdaten zu verzichten (vgl. M09 17:05-190:01). Ähnlich verhält es sich mit digitalen Hilfsmitteln für blinde Personen. Auch hier handelt es sich um geschlossene Software, bei denen die Nutzer:innen darauf vertrauen müssen, dass datensparsam und in ihrem Interesse gehandelt wird (vgl. M23 39:44-41:13) um sich überhaupt im digitalen Raum bewegen zu können.

An die Ablehnung der unkontrollierten Datenerfassung durch private Unternehmen schloss sich die Sorge vor einem Missbrauch ihre Daten sowohl durch Konzerne als auch zu politischen Zwecken an: „*Wir geben dem Staat grade völlig extrem wichtige Informationen über uns als Gesellschaft. Und die AfD erstarkt. Ich frag mich, wann den Leuten bewusst wird, dass die Rosa Liste<sup>3</sup> digital geführt wird und dass grade eine Partei stärker wird, die sowas ausnutzt. Wird spannend, wenn da glaub ich viele Leute plötzlich sagen: ‚Oh Mann, ich wähle ja nicht die AfD und jetzt mag mich die AfD deswegen nicht. Was mach ich denn jetzt?‘*“ (M20 20:58-21:27). Die Sorge vor zukünftiger Verfolgung aufgrund der politischen Überzeugung durch heute erhobene Daten zeigte sich mit dem Vergleich zum Nationalsozialismus mehrfach und unterstreicht die Gefahr, die Datenmissbrauch erzeugen kann. Diese Sorge bestätigt sich bereits in der Gegenwart, wie eine Herausgabeforderung von personenbezogenen Daten durch das FBI bei YouTube (vgl. *Brewster* 2024) oder eine Abfrage der hessischen Polizei von ausschließlich zu medizinischen Zwecken erhobenen Kontaktdaten aus der LUCA-App ohne richterlichen Beschluss (vgl. *Simplicissimus* 2024, 09:27 - 10:21) zeigten. Diese Fälle zeigen, wie die Verfügungsgewalt des Staates Zugriff auf privatwirtschaftlich gesammelte Daten erzeugen kann und so einen Missbrauch verursacht (vgl. *Steinbicker* 2017, 80).

Die Sorge vor einem Missbrauch, abgeleitet von historischen Ereignissen und aktuellen Entwicklungen in der Strafverfolgung und Justiz unterstreicht, dass es sich bei der Ablehnung von bestimmten Konzernen oder Diensten um mehr als eine selbstgewählte Unannehmlichkeit handelt. Vielmehr ist es eine reale Sorge, aufgrund derer Betroffene ihr eigenes Verhalten beschränken und so Digitalzwang erleben. Betroffene müssen zusätzliche Ressourcen aufwenden, um ihn zu umgehen, oder sich von Teilen des gesellschaftlichen Miteinanders ausgeschlossen sehen. Beim erzwungenen Verzicht auf einen inzwischen relevanten Teil des

---

<sup>3</sup> Die Rosa Liste war in der Weimarer Republik eine Liste von Personen, denen ein Verstoß gegen §175StGB („Verbot homosexueller Handlungen“) vorgeworfen wurde. Mit der Machtübernahme der NSDAP wurde die Liste maßgeblich zur Verfolgung und Ermordung schwuler Männer eingesetzt (vgl. *Stümke und Finkler* 1981, 262–263).

gemeinschaftlichen Austauschs besteht Gefahr, den Zugang zu relevanten Diskursen und Netzwerken zu verlieren (vgl. EDSA 2024). Damit werden Betroffene daran gehindert, sich in einer sozialen Gemeinschaft zu bewegen und teilzuhaben oder dies frei zu tun. Die Sorge vor Überwachung führt zu einer Veränderung des eigenen Verhaltens, entweder in Form von Verzicht oder als Anpassung aus Sorge vor Konsequenzen: *„Ich kann jeden, wenn ich genug Informationen über ihn hab [...], kann ich jeden Menschen auf dieser Welt mit Dreck bewerfen. Ich kann über jeden irgendwas finden, was mindestens anrühlich ist“* (M07 17:21-17:50). Diese Einschnitte führen so dazu, dass Stimmen aus dem Diskurs verschwinden und die Betroffenen sich in einem reduzierteren sozialen Kreis bewegen, um sich selbst vor Datenabgriffen zu schützen. Ebenso sind sie darauf angewiesen, dass andere ihnen Informationen aus den Kreisen mitteilen, zu denen sie keinen Zugang haben. Damit verlieren Betroffene einen Teil ihrer sozialen Selbstbestimmung, was wiederum Auswirkungen auf das demokratische System hat (vgl. Pierucci, Cesaroni 2023, 3).

### **5.3 Verantwortungsumkehr und Bringschuld**

Die Bedenken zu Datenschutz und Zugangsmöglichkeiten zeigen sich im Digitalzwang noch in einem anderen Aspekt. Die Sorge von Befragten vor einem ungewünschten Datenabgriff ergibt sich aus der Tatsache, dass Betroffene digitalen Anwendungen nicht das notwendige Vertrauen entgegenbringen können, um Anwendungen uneingeschränkt zu verwenden. Für sie stellt geschlossene Software ein Risiko dar, weil sie nicht nachvollziehen können, wie die Programme funktionieren und den Aussagen zu Datensparsamkeit misstrauen. In der Vergangenheit wurden Versprechen des Datenschutzes durch Leaks oder Urteile bereits widerlegt, wie im Fall des „Incognito“-Modus von Google Chrome, bei dem der Browser wider seiner Angaben Metadaten seiner Nutzer:innen sammelte und verkaufte (vgl. *United States District Court Northern District of California ‘Brown v. Google LLC’ 2021*). Dieses fehlende Vertrauen führt für viele Betroffene dazu, dass sie sich selbst mit der Suche nach funktionalen Alternativen zu Mainstream-Anwendungen auseinandersetzen müssen, oder eigenständig Vorkehrungen zum Datenschutz treffen, um ihre Digitalität nach ihren Maßstäben und den gesetzlichen Rahmenbedingungen wie der DSGVO zu gestalten. Eine solche Entwicklung, dass statt Anbieter Verbraucher:innen für eine funktionale Infrastruktur sorgen müssen, lässt sich auch an anderen Stellen der Digitalisierung beobachten. Im Rahmen eines Digitalisierungs- und Appzwangs werden Kund:innen in die Bringschuld versetzt, für ausreichend sichere Technik und Wissen zu sorgen, um Angebote annehmen zu können. Fällt die analoge Option weg und es verbleibt nur die digitale Option, müssen Verbraucher:innen selbst für sich sorgen, anstatt sich auf die Kompetenzen der Anbieter verlassen zu können



In diesem Prozess findet eine Übertragung der Verantwortung von den Entwicklern an die Verbraucher statt. Der Digitalzwang erzeugt so, dass die Bereitstellung von Infrastruktur und die Fähigkeit, diese zu bedienen, mehr und mehr an die Verbraucher übertragen wird. In Fällen, wo Tickets, Fahrkarten oder andere Formen von Zugängen und Informationen ausschließlich in einer digitalen Form bereitgestellt werden, wird eine Situation erzeugt, in die Personen, die diese Güter nutzen wollen oder müssen, die notwendigen Voraussetzungen schaffen müssen. Dies umfasst sowohl die Kosten als auch die Fähigkeiten, diese entsprechend umzusetzen. Wird dabei nicht ausreichend auf die Möglichkeiten und Bedürfnisse der Betroffenen geachtet, kommt es hierbei zu einem Ausschluss, weil der Zugang für diese Personen verwehrt wird.

In dieser Konstellation der Akteure wird erneut die strukturelle Macht des Systems deutlich: Die Möglichkeit, darüber zu entscheiden welche Fähigkeiten und Zugeständnisse die Verbraucher:innen besitzen und machen müssen, liegt bei den Anbietern der notwendigen Gütern. Dies umfasst, wie in den Befragungen sichtbar wurde, sowohl staatliche Akteure, kommerzielle Unternehmen und andere Anbieter von Leistungen der Grundversorgung, wie bei medizinischer Versorgung oder Mobilität. Diese können durch ihre Position in der Struktur ihre Kapazitäten nutzen um zu entscheiden, wie Prozesse gestaltet werden, und damit auch, welche Aufgaben an Nutzer:innen übertragen werden sollen. Auf der anderen Seite stehen wiederum die einzelnen Verbraucher:innen, die auf die Güter, die die mächtigen Akteure anbieten angewiesen sind und wenig bis keine Wahlmöglichkeiten haben, über die Umsetzung von Zugängen zu entscheiden. Dies erzeugt Druck auf die Betroffenen, sich so weit anzupassen wie es geht und damit dem Digitalzwang nachzugeben. Wenn diese Möglichkeit jedoch nicht gegeben ist, weil Ressourcen oder Fähigkeiten fehlen, oder Betroffene Missstände ausgemacht haben und daher nicht bereit sind, Zugeständnisse zu machen, entsteht ein Ausschluss und Betroffene werden in ihrer Möglichkeit der Selbstverwirklichung zurückgehalten (vgl. *Barnett, Duvall* 2005, 53).

Für Betroffene, denen das Wissen zum Umgang mit Technik fehlt, geht dieser Ausschluss mit dem Selbstvorwurf einher, nicht genug zu verstehen, verbunden mit dem Gefühl von Überforderung (vgl. M25 08:06-08:36). Dies führte wiederum zu einem Selbstausschluss von digitalen Angeboten, wie in dem Fall vom Onlinebanking. Auch für körperlich behinderte Personen wirkt sich diese Verantwortungsübertragung nachteilig aus, da sie, sofern möglich, auf zusätzliche Technologien angewiesen sind, um ihnen einen Zugang zu ermöglichen oder auf eine barrierefreie Umsetzung des benötigten Guts. Diese Konditionen seien jedoch nicht immer erfüllt, wie Betroffene berichteten, sondern müssten vielmehr in oft in einzelnen Anfragen eingefordert werden, weil kein Wissen oder Interesse über die Probleme dieser

Betroffenengruppe vorhanden sei (vgl. M23 36:55-37:52). Für sie bedeutet diese Verantwortungsübertragung ebenfalls, auf Zugänge verzichten zu müssen und so weniger Wahlfreiheit zu haben. Ein anderes Verhältnis findet sich im Fall von datenschutzbewussten Personen: Sie wären zwar in der Regel in der Lage, die technischen Anforderungen umzusetzen, müssen aber, weil für sie Vorgaben zum Datenschutz nicht erfüllt sind, eigenständig zusätzliche Arbeit leisten, um hier nachzuschärfen (vgl. M06 15:04-16:10). Doch auch hier kommt es zum Verzicht, wenn grundsätzliche Bedingungen, wie eine Datenlagerung innerhalb der EU, nicht umgesetzt werden können.

Dieses Dilemma zeigt sich exemplarisch in Fällen von Cookie-Bannern. Auch wird, durch die Kommerzialisierung von Metadaten durch Website-Betreiber, eine Entscheidung von Nutzer:innen eingefordert und damit die Verantwortung übertragen. Dabei werden Nutzer:innen vor die Frage gestellt, wie sie einem Tracking entweder durch eigene Einstellungen wie Add-Blocker umgehen können, oder ob sie sich in der Lage sehen, die Konsequenzen ihrer Zustimmung nachvollziehen zu können. Wie man beispielhaft an diesem Cookie-Banner-Text eines „Pay-or-Ok“-Banners sehen kann, müssen dabei kommerzielle wie potenziell nachrichtendienstliche Konsequenzen bedacht werden:

**Herzlich Willkommen!**

**Weiter mit Werbung**  
Besuchen Sie den frei verfügbaren Teil unserer Webseite wie gewohnt mit Werbung, üblichem Tracking und Cookies. Details finden Sie in den [Datenschutzhinweisen](#). Ihre Zustimmung ist jederzeit widerrufbar!

**Akzeptieren & schließen**

**... oder Pur-Abo ohne Cookies\***  
Nutzen Sie den frei verfügbaren Teil unserer Webseite ganz ohne personalisierte Werbung, ohne dem üblichem Tracking und ohne Cookies\* für nur 4,99 EUR/Monat.

**Informationen zum Abo**

**Tracking:** Um unser Angebot optimal gestalten zu können sowie zur Verbesserung und Finanzierung unseres Angebots arbeiten wir mit bis zu 256 Partnern und Drittanbietern zusammen. Diese Drittanbieter und wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten auf unseren oder ihren eigenen Plattformen. Mit auf Ihrem Gerät gespeicherten Cookies und anderen Technologien oder von uns oder unseren Partnern auf Ihrem Gerät gespeicherten Informationen, persönlichen Identifikatoren wie bspw. Geräte-Kennungen oder IP-Adressen sowie basierend auf Ihrem individuellen Nutzungsverhalten, Ihrem offline-Einkaufsverhalten und weiteren Daten können wir und diese Drittanbieter Personalisierte Anzeigen und Inhalte, Anzeigen- und Inhaltsmessungen, Erkenntnisse über Zielgruppen und Produktentwicklungen ausspielen. Es können mehr Daten hinzugefügt werden, um Anzeigen und Inhalte besser zu personalisieren.  
Durch das Klicken des „Akzeptieren“-Buttons stimmen Sie der Verarbeitung der auf Ihrem Gerät bzw. Ihrer Endeinrichtung gespeicherten Daten wie z.B. persönlichen Identifikatoren oder IP-Adressen für die notwendigen Verarbeitungszwecke gem. § 25 Abs. 1 TTDSG sowie Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO zu. Darüber hinaus willigen Sie gem. Art. 49 Abs. 1 DSGVO ein, dass auch Anbieter in den USA Ihre Daten verarbeiten. Die USA werden vom Europäischen Gerichtshof als ein Land mit einem nach EU-Standards unzureichendem Datenschutzniveau eingeschätzt. Es besteht insbesondere das Risiko, dass Ihre Daten durch US-Behörden, zu Kontroll- und zu Überwachungszwecken, möglicherweise auch ohne Rechtsbehelfsmöglichkeiten, verarbeitet werden können. Weiterführende Details finden Sie in unserer [Datenschutzhinweisen](#), die am Ende jeder Seite verlinkt sind. Dort können Sie Ihre Zustimmung jederzeit widerrufen.

\* Im Pur-Abo werden keine einwilligungspflichtigen Datenverarbeitungen vorgenommen und nur solche Cookies und ähnliche Technologien verwendet, die zur Erbringung dieses Dienstes unbedingt erforderlich sind.

[Impressum](#) | [Datenschutzhinweise](#) | [Nutzungsbedingungen](#)

Abbildung 2 Beispiel eines Cookie-Banners (LfDI Ba-Wü 2022, 39)

Dabei ist es fraglich, ob eine Zustimmung in diesem Fall informiert sein kann, weil für Verbraucher nicht erkennbar ist, wer sich hinter den Drittanbietern verbirgt (vgl. *Morel et al. 2023*, 156). Da diese oftmals Datenbroker sind, die die gesammelten Daten wiederum weiterverkaufen (vgl. *Dachwitz 2023*), ist die Lage für Verbraucher damit noch unübersichtlicher. Zwar könnten Verbraucher in diesem Fall ein Tracking durch eine Zahlung umgehen, jedoch liegt diese ein vielfaches über dem Wert der Daten, die in dem Fall gesammelt würden und kann trotzdem einem Tracking durch vermeintlich funktionale Cookies nicht umgehen (vgl. *Morel et al. 2023*, 157). Verbraucher:innen können durch diese Überfrachtung, trotz der Suggestion durch das Banner, keine informierte und damit keine selbstbestimmte Entscheidung über die Verwendung ihrer Daten treffen. Dieses Beispiel steht dabei sinnbildlich für andere Situationen, in denen Betroffenen die Wahl über die Art des Zugangs und damit auch ihrer Datenverarbeitung genommen wird.

An diese Überforderung oder Druck durch die Verantwortungsumkehr schließt sich ein Auftrag an den Staat an, diesem Problem entgegenzutreten, da dieser seinen Bürger:innen einen Zugang zu einem würdevollen Leben ermöglichen soll, der wiederum ihre Human Security sichert. Der Staat wird von Chenoy und Tadjbakhsh als der zentrale Akteur angesehen, der den Individuen innerhalb seines Territoriums diese Form von Sicherheit bieten kann. Dabei wird die Souveränität des Staates nicht als Status, sondern als Auftrag verstanden (vgl. *Tadjbakhsh und Chenoy 2008*, 166ff.). Davon ausgehend liegt es im Aufgabenbereich des Staates, seinen Bürger:innen die Möglichkeit zu geben, ihre Grundbedürfnisse zu erfüllen, sowohl im analogen, als auch im digitalen Raum.

Hierbei entsteht jedoch das Problem, dass es sich bei vielen Gütern, die nur digital oder durch digitalisierte Prozesse verfügbar sind, um Angebote von privaten Unternehmen handelt und diese im Rahmen der Vertragsfreiheit selbst entscheiden können, in welcher Form und zu welchen Bedingungen sie ihre Güter zur Verfügung stellen wollen. Dies ist in der Verfassung verankert: Das Grundgesetz gewährleistet die Freiheit im wirtschaftlichen Verkehr und die Vertragsfreiheit (vgl. *BVerfG 'Preisgesetz' 1958*, 212), die sich aus der allgemeinen Handlungsfreiheit ergibt. Damit steht sich in diesem Fall das allgemeine Persönlichkeitsrecht, abgeleitet aus Art. 2 I GG der Handlungsfreiheit der Unternehmen janusköpfig gegenüber: Auf der einen Seite steht die Freiheit von Unternehmen, eigenständig ihre Angebotsbestimmungen festzulegen, auf der anderen Seite Personen, die, ebenfalls von Art. 2 I GG ausgehend, sich in ihrem eigenen Rahmen frei entfalten wollen. Diese Entfaltung beinhaltet dabei unter anderem den Schutz der eigenen Privatsphäre, der Selbstbestimmung und der eigenen Gesundheit (vgl. *Juraforum 2024*).

In der Abwägung der zwei Positionen steht das Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit, aus dem sich die Vertragsfreiheit ableitet, jedoch nicht im leeren Raum. Vielmehr untersteht die Handlungsfreiheit der verfassungsmäßigen Ordnung, die wiederum „die Eigenständigkeit, die Selbstverantwortlichkeit und die Würde des Menschen in der staatlichen Gemeinschaft“ sichern soll (*BVerfG* ‘Elfes’ 1957, 24). Der Rückbezug auf Art. 1 I GG unterstreicht den Schutz des Menschen und des menschlichen Miteinanders: Im Spannungsverhältnis zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft geht das Grundgesetz von einer Gemeinschaftsbezogenheit der Person aus. Diese Ausrichtung ermöglicht es dem Gesetzgeber, rechtliche Rahmen zu schaffen, um das allgemeine Wohl der Gemeinschaft sicherzustellen. Dies umfasst dabei sowohl die Möglichkeit, Preisregelungen für den Verkauf bestimmter Waren festzuhalten, als auch andere Punkte der Vertragsfreiheit zu regeln, sofern diese sich aus gesamtwirtschaftlichen und sozialen Gründen ergeben (vgl. *BVerfG* ‘Preisgesetz’ 1958, 212ff.).

Der Gesetzgeber nimmt damit eine Rolle ein, die die Position des Bürgers in der Machtstruktur stärken gegenüber starken Akteuren soll, die durch ihre Marktmacht über ausreichend Ressourcen verfügen, um die Strukturen zu bestimmen. Während ursprünglich davon ausgegangen wird, dass der Bürger wenig Einfluss auf die Strukturen hat, soll dieser Rechtsrahmen ihm helfen, Macht über eben diese zu erhalten und sie damit ändern zu können.

Die Aufgabe des Staats als Gesetzgeber ist damit nicht, als Anbieter für alle Grundbedürfnisse zu agieren, die seine Bürger:innen haben, sondern einen Rahmen zu schaffen, in dem diese selbstbestimmt ihre Bedürfnisse erfüllen können. Im Umkehrschluss darf der Staat bei der Umsetzung von digitalen Lösungen kein „Laissez-faire“ etablieren, indem davon ausgegangen wird, dass sich der Markt selbst regulieren wird, sondern vielmehr den Zugang zu notwendigen Gütern der Grundbedürfnisbefriedigung sicherstellen (vgl. *Klyuchar und Haccius* 2020, 10). Dies bedeutet jedoch weder die Ausschließlichkeit einer digitalen noch einer analogen Form, da beide Seiten ihre Vorteile für bestimmte Gruppen haben können. Vielmehr sollte der Zugang so gestaltet sein, dass er auf die Fähigkeiten und die Anforderungen aller eingeht und diese dort abholt, wo sie sich befinden.

#### **5.4 Zwischenergebnis**

Durch den Digitalzwang erfahren die Betroffenen eine Beschränkung bei der Erfüllung von Grundbedürfnissen, die ein notwendiges Maß an Lebensqualität sichern sollen. Grundbedürfnisse gehen über das pure Überleben hinaus, sondern umfassen ebenso die Sicherstellung eines sinnerfüllten und qualitativ wertvollen Lebens. Die Bewertung dieses Punktes ist sehr subjektiv, jedoch ließ sich anhand der Aussagen der Befragten feststellen, dass

sie alle in der einen oder anderen Form in ihrem Alltag Einschränkungen wahrnahmen, die zu einer Einschränkung ihrer Lebensqualität führten. Dabei handelte es sich nicht um Unannehmlichkeiten, die auf die persönliche Bequemlichkeit der Befragten zurückzuführen war, sondern um fundierte Probleme, die sich aus begründeten Sorgen des Datenschutzes, körperlichen Einschränkungen oder fehlenden Fähigkeiten ergaben. Während diese Umstände sie von einer uneingeschränkten Teilhabe an der Mehrheitsgesellschaft ausschließen, sehen die Befragten sich von dieser gleichzeitig nicht ausreichend wahrgenommen. Ihre Sorgen vor einer unkontrollierten Datensammlung und dem Risiko eines Missbrauchs wird oft als Nerdtum betrachtet. Außerdem werden Ängste vor einem Abgehängt werden mit der fortschreitenden Digitalisierung des Alltags nicht ausreichend beachtet.

Diese Verdrängung an den Rand der Gesellschaft schränkt die Human Security der Betroffenen ein. Sie entsteht nicht zuletzt durch die starke Monopolstellung, die Anbieter digitaler Dienste haben. Durch ihre Alternativlosigkeit sind Betroffene oftmals in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt oder erleben keine Alternative zu einer vorgegebenen digitalen Lösung. Durch diese fehlende Wahlfreiheit werden Betroffene vor die Wahl gestellt, entweder dem Druck nachzugeben oder zu verzichten und damit die Kosten des Verzichts zu tragen.

Ebenso verhält es sich mit der Übertragung von Verantwortung, die eine Konsequenz der Digitalisierung ist: Durch die Übertragung von mehr und mehr Prozessen und Angeboten in den digitalen Raum wird an den Verbraucher übertragen, die notwendige Infrastruktur bereitzuhalten, um die entsprechenden Angebote annehmen zu können. Dies bezieht sich zum einen das Vorhandensein ausreichend moderner Hard- und Software, was für besonders arme Personen mit einer erheblichen Belastung verbunden ist. Zum anderen müssen Verbraucher in der Lage sein, diese Geräte selbstständig bedienen zu können. Gerade für Personen aus der peripher-digitalen Mediengeneration, die ihr Leben größtenteils ohne Gewöhnung an digitale Anwendungen verbracht hat (vgl. Hepp 2021, 253), und für Personen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung ist dies mindestens eine Herausforderung. Sie sind auf barrierefreie Hard- und Software angewiesen sind, oder auf Hilfsmittel, die mit den zu nutzenden Angeboten kompatibel sein müssen.

Neben der Anforderung an Technik und dem Wissen, sie richtig zu bedienen, wird an Verbraucher die Anforderung gestellt, beispielsweise bei Cookie-Anfrage ausreichend Kenntnis und Verständnis über die Tragweite ihre Zustimmung zu besitzen.

Diese Punkte erzeugen bei Befragten, bei denen Fähigkeiten und monetäre Ressourcen fehlen, einen Zustand der Überforderung, weil sie die vorausgesetzten Anforderungen nicht selbstständig bewältigen können. Auch in der Frage nach dem Wissen zur Datenverarbeitung sind Betroffene nicht in der Lage, die Folgen der Datenverarbeitung zu erkennen. Auch hier können Anbieter ihre starke Position ausnutzen, auf die der einzelne Verbraucher nicht effektiv einwirken kann. Daher ist hier der Gesetzgeber aufgerufen, die Position des Verbrauchers zu stärken, um sein Recht auf Selbstbestimmung gegenüber den Anbietern erfolgreich umzusetzen.

## 6. Fazit

In der Umsetzung meiner Suche nach Interview-Personen wurde mir von manchen Personen vermittelt, dass sie Digitalzwang für ein „mimimi“-Phänomen hielten, bei dem kleine Unannehmlichkeiten künstlich aufgebläht wurden. Tatsächlich sorgt Digitalzwang aber dafür, dass eine große Gruppe von Menschen aus unterschiedlichen Gründen in diversen Bereichen ihres alltäglichen Lebens in ihrem Potential zurückgehalten und ihren Handlungsmöglichkeiten beschränkt werden.

Anhand des vielseitigen Bildes, das durch die Berichte der Interviewpartner:innen entstanden ist, zeigen sich die Einschränkungen und Auswirkungen, die Digitalzwang im Leben vieler Personen auslöst. Das Fehlen einer möglichen, aber nicht vorhandenen analogen und datenschutzfreundlichen Alternative zeigt sich besonders dann als schwerwiegend, wenn Betroffene durch den Zwang Einschränkungen in ihrem Leben akzeptieren müssen. Schwierig wird es, wenn bereits basale Notwendigkeiten wie der Zugang zu medizinischer Versorgung, Mobilität oder sozialen Netzwerken verschlossen werden und so Grundbedürfnisse nicht erfüllt werden können. Dabei bemisst sich Digitalzwang nicht nur in dem Vorhandensein oder Fehlen einer möglichen Alternative, sondern auch in ihrer Umsetzbarkeit, gemessen an den Fähigkeiten der Anwender:innen.

Digitalzwang ist ein intersektionelles Problem: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, also Datenschutz, wird immer schwieriger umzusetzen, je mehr Faktoren wie körperliche Fähigkeiten, technisches Wissen oder Ressourcen wie Zeit und Geld nicht oder nur begrenzt vorhanden sind. Gleichzeitig steigt das Bedürfnis nach digitaler Selbstbestimmung immer weiter an, je mehr Wissen zu den Themen wie Datenmissbrauch vorliegen.

Die Erfahrung von Digitalzwang erleben Betroffene im Vergleich zu ihrem sozialen Umfeld oder im zeitlichen Vergleich. Sie sehen, wie soziale Räume ihnen nicht offenstehen, weil sie beispielsweise kein WhatsApp verwenden, oder dass sich Zugänge verschließen, weil Prozesse auf eine Art digitalisiert werden, die sie für sich aus diversen Gründen nicht anwenden können. Diese Erfahrungen erstrecken sich auf alle möglichen Bereiche des alltäglichen Lebens. Dabei erleben die Betroffenen unterschiedliche Arten von Einschnitten: Prozesse dauern länger, weil sie analog abgewickelt werden müssen, und erfordern zusätzliche Wegstrecken. Güter kosten im analogen Verkauf mehr als online. Fehlender Zugang zu sozialen Netzwerken oder der Ausschluss von bestimmten Messengerdiensten erzeugen einen sozialen Ausschluss und die fehlende Möglichkeit, an Abstimmungsprozessen teilzuhaben und Einfluss zu nehmen. Auch erfahren Betroffene Zusatzkosten, die durch eine eigene IT-Infrastruktur entstehen, oder weil

ihnen Rabattangebote nicht offenstehen. Ebenso gibt es Fälle von Gehalts- und Lohneinbußen, weil Einschnitte gemacht werden müssen, oder Nachteile in der Ausbildung, weil proprietäre Software als alternativlos vorausgesetzt wird. In diesen Fällen entsteht durch den Zwang ein Ausschluss, der sich nachteilig für die Betroffenen auswirkt und sie in ihrer Selbstentfaltung einschränkt.

Der Zwang resultiert aus den Strukturen, durch die Güter zur Verfügung gestellt werden. Diese Strukturen werden durch Anbieter bestimmt, die durch ihre oft monopolartige Stellung mehr Einfluss auf die Art nehmen können, wie ein Gut für Verbraucher erreichbar ist. Diese Stellung wirkt sich dabei besonders dann nachteilig für Betroffene aus, wenn die Strukturen an den Fähigkeiten und Schutzbedürfnissen der Betroffenen vorbeigehen und sie so ausgeschlossen werden. Das Machtgefälle zwischen Anbieter und Verbraucher:innen bewirkt dabei, dass Betroffene wenig bis kaum Einfluss auf die vorherrschenden Strukturen nehmen können. Diese Wahrnehmung spiegelt sich oft in dem Gefühl wider, abgehängt zu sein oder auf einem verlorenen Posten zu kämpfen. Zudem können die mächtigen Akteure ihre Position in der Struktur weiter verstärken, indem sie mehr Aufgaben an schwächere Akteure übertragen: Indem Verbraucher die Infrastruktur und Fähigkeiten aufweisen müssen, um digitale Angebote wahrzunehmen, werden die Wissens-, Zeit- und Infrastrukturkosten mit auf sie übertragen und damit ihr Aufwand in den Strukturen erhöht. Diese Kosten belasten dabei Personen mit körperlichen Behinderungen, fehlenden zeitlichen Ressourcen oder Armutsbetroffene ungleich mehr. Gleiches gilt für die Suche nach Alternativen, die vor allem von Personen mit mehr Wissen und Fähigkeiten in IT und Datenschutz betrieben wird. Diese erfordert ein hohes technisches Wissen sowie zusätzliche Zeit und Mittel, um eine eigene Infrastruktur einzurichten, die den eigenen Bedürfnissen an Datenschutz und Selbstbestimmung entspricht.

Diese zusätzlichen Kosten, die Betroffene tragen müssen und sie im Verhältnis stärker trifft als die Mehrheitsgesellschaft zeigen das Human Security-Problem des Digitalzwangs auf: Betroffene sehen sich im direkten Vergleich mit ihrem Umfeld in einem unmittelbaren Nachteil. Die monetären oder zeitlichen Kosten, die Betroffene nannten, sind oftmals Kosten, die vor der Digitalisierung als normal angesehen wurden, wie der Gang zur Bank, oder der Aufwand bei der Orientierung ohne Navigationssystem. Diese Kosten verbleiben nun aber nur bei der Betroffenengruppe, während die Mehrheit sich weiterentwickeln kann und so einen deutlichen Vorteil der anderen Seite gegenüber erhält. Dabei geht es also nicht nur um die faktischen Barrieren, die aus besserem Wissen und dem daraus resultierenden Selbstverzicht, oder aus einem fehlenden Zugang entstehen. Vielmehr bedeutet Digitalzwang auch die Erfahrung, dass



die Mehrheitsgesellschaft einen Vorteil erhält, weil ihnen ein Zugang offensteht, der den Betroffenen verschlossen bleibt.

Bei den Fallbetrachtungen der Interviews zeigt sich ein differenziertes Bild von Digitalzwang. Für einige Befragte zeigte sich der Zwang als eine unangenehme Konsequenz ihrer eigenen Einstellung zum Datenschutz. In anderen Fällen wiederum ging mit dem Digitalzwang eine messbare Verschlechterung in ihrem Alltag einher, weil sie finanziell und sozial schlechter gestellt waren. Damit zeichnet sich ein weites Spektrum der Schwere von Zwang ab, die die Betroffenen erfahren.

Nichtsdestotrotz zeigten alle Interviews, dass die Befragten in mindestens einer Form eine Einschränkung erlebten, welche sich aufgrund ihrer Schlechterstellung im Verhältnis zu einem System der Digitalisierung ergab. Dies entsteht dadurch, dass sich das System vorrangig an den Bedürfnissen einer Mehrheit orientiert und mehr auf Bequemlichkeit als auf Sicherheit ausgerichtet wird. Mit ihren eigenen Anforderungen an Technik und Datenschutz besitzen Betroffene damit andere Ansprüche an die Akteure, die digitale Angebote und Güter zur Verfügung stellen. Durch die Nichtbeachtung dieser Ansprüche entsteht für sie ein Mangel und eine Schlechterstellung, sodass sie in ihrer freien Selbstentwicklung und ihrem vollen Potential zurückgehalten werden, weil ihre Grundbedürfnisse nicht erfüllt werden können, die zur Wahrung ihrer Menschenwürde essenziell sind.

Die relative Schlechterstellung der Betroffenenengruppen beinhaltet gleichermaßen einen Auftrag an den Staat: Er muss ermöglichen, dass Personen innerhalb ihres Wirkungsradius sowohl ihre Zugangs- als auch Abwehrgrundrechte hinreichend wahrnehmen können. Dies ist notwendig, um eine egalitäre Gesellschaft wahren zu können, die eine grundlegende Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie ist. Das umfasst im Fall von Digitalzwang das Recht darauf, weiterhin Zugang zu Gütern erhalten zu können, wenn diese nur noch digital zur Verfügung gestellt werden. Es bedeutet also Zugänge an die Fähigkeiten der Betroffenen anzupassen; und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Fähigkeit des Einzelnen zu wahren, über die Erhebung persönlicher Daten entscheiden zu können. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass durch eine Verweigerung von Datenabgabe keine Schlechterstellung des Betroffenen geschieht, die sich sanktionierend auf den Betroffenen auswirkt. Dieser Anspruch erstreckt sich sowohl auf den Zugang zu staatlichen Leistungen als auch privatwirtschaftliche Angebote, da beides elementar für ein gelungenes Leben sind.

In der Frage nach der Schlechterstellung liegt auch die Abwägung, die eine Gesellschaft vornehmen muss, und die sich dann wiederum auf einzelne Bereiche des freien Markts und des

eigenen Alltags auswirkt: Wo endet ein verhältnismäßiger Druck, als Gesellschaft einen Wandel zu einer Digitalisierung durchzuführen, und wo schlägt er in einen unverhältnismäßigen Zwang um, der nachteilig wird? An diese Frage schließt sich ebenfalls die Abwägung an, wie viel Mündigkeit dem Bürger zuzurechnen ist.

Es ist unumstritten, dass eine gelungene Digitalisierung eine Verbesserung im Leben vieler darstellt, auch wenn sie selber vielleicht digitale Anwendungen ablehnen und nur indirekt profitieren. Die schnelle Entwicklung neuer Angebote und die große Machtkumulation bei einigen wenigen Anbieter:innen sorgt jedoch gleichzeitig dafür, dass Prozesse intransparent ablaufen, weil sie in geschlossenen System stattfinden und so den Verbraucher:innen die Möglichkeit entziehen, Einfluss auf ihre Datenverarbeitung zu nehmen.

Forderungen nach einem Leben ohne Digitalzwang werden aus der Zivilgesellschaft mehr und mehr verstärkt an die Öffentlichkeit getragen. Inzwischen ist es vor allem das Alter und der damit verbundene Ausschluss durch fehlende Gewöhnung, der für viele ein Anknüpfungspunkt für das Thema darstellt. Jedoch betrifft das Problem des Digitalzwangs noch mehr Personen. Es geht vielmehr auch um die Selbstbestimmung über das Ausmaß der eigenen Digitalisierung als auch die Art, welche digitalen Angebote genutzt werden müssen. Daran knüpft ein unmittelbarer Auftrag an den Staat an, das Gleichheitsgebot umzusetzen, also den Zugang zu staatlichen Leistungen nicht an die technischen Fähigkeiten und Voraussetzungen der Leistungsadressaten zu knüpfen. Dieser Auftrag weitet sich ebenfalls auf private Unternehmen aus. Auch hier zeigt sich, dass die Vertragsfreiheit an rechtliche Grenzen gebunden ist, die sich aus den Werten des sozialen Miteinanders ergeben. Diese Einhaltung einzufordern, muss ebenfalls durch den Staat umgesetzt werden damit seine Bürger:innen keinen Zwang, sondern eine Wahlfreiheit und damit eine Möglichkeit zur Selbstbestimmung haben.

Diese Werte des sozialen Miteinanders entstehen jedoch nicht im luftleeren Raum, sondern sind Ausdruck eines gesellschaftlichen Konsenses, wie wir Zugänge öffnen und schließen wollen. Gleichzeitig müssen wir als Gesellschaft einen Weg finden, Fortschritt so zu gestalten, dass er niemanden zurücklässt und das Schutzversprechen einhält, das die Grundrechte uns zugestehen. Damit geht auch einher, die Wahlfreiheit einzufordern und sich nicht mit einem bequemen Status zufriedenzugeben, sondern sich über die Auswirkungen von digitalen Angeboten und Ausschluss zu informieren, um eine Entscheidung aufgeklärt treffen zu können. Gegen einen Digitalzwang vorzugehen bedeutet damit nicht, Fortschritt zu verweigern, sondern ihn fair zu gestalten, ohne die Rechte seiner Nutzer:innen zu beschneiden.

## 7. Anhang

### 7.1 Anfragen

#### 7.1.1 Mastodon

Liebes Fediverse, ich brauche eure Power: Bitte lest, verlinkt & teilt fleißig: 🍷

Ich schreibe meine Masterarbeit über Digitalzwang und suche betroffene Menschen.

Kurzum: Wenn du Apps, Anwendungen, oder Geräte wie ein Smartphone nicht benutzt oder nicht nutzen kannst (oder wen kennst, der\*die das tut) und du deswegen in deinem Alltag auf Hürden stößt oder von Sachen ausgeschlossen bist, dann würde ich mich freuen, dich als Interviewpartner\*in zu gewinnen.

Schreib mir an [digital@XXX.de](mailto:digital@XXX.de) 📧

Optimalerweise schreibst du mir auch in 2-3 Sätze, wie und wo du diesen Zwang wahrnimmst.

Vielen, vielen Dank

#digitalzwang

#### 7.1.2 Anfrage an den HBSV

Sehr geehrte Frau XXX,

ich bin Marieke Petersen und studiere im Master Peace and Security Studies an der Universität Hamburg. Ich will meine Masterarbeit über das Thema Digitalzwang als individuelles Sicherheitsproblem (Human Security) schreiben und möchte hierzu mit betroffenen Personen und Expert:innen Forschungsinterviews führen, die ich im Anschluss auswerte. Als Digitalzwang bezeichne ich dabei das Fehlen einer (analogen) Alternative zu einer bestimmten digitalen Anwendung, die in der Umsetzung mögliche Nutzer:innen aufgrund körperlicher Einschränkungen, fehlenden Fähigkeiten oder Sorge um die eigene Datensicherheit ausschließt. Human Security ist eine Theorie der Sicherheitsforschung, die Sicherheit als die Möglichkeit versteht, sich ohne Zwänge und Ängste entfalten zu können.

Eine der Gruppen, mit denen ich mich befassen will, sind blinde Personen und Personen mit Sehbehinderungen. Durch die Interviews will ich ermitteln, ob und wie Betroffenen im öffentlichen Leben ausgeschlossen werden, indem bspw. Assistenzen für digitale Angebote fehlen, und wie solche Hürden bewältigt werden. Hierzu möchte ich Sie bitten, meinen Aufruf

an Interessierte weiterzugeben. Da ich mein Bild möglichst umfassend gestalten möchte, habe ich keine Vorgaben zum Alter meiner Interviewpartner.

Daneben plane ich als Einstieg in das Thema Interviews mit Expert:innen zum Thema Digitalzwang, bzw. dem damit verbundenen Thema digitaler Teilhabe. Könnten Sie mir hierzu eine Empfehlung geben, ob jemand am BSVH sich besonders mit dem Thema auseinandersetzt und bereit wäre, mir hierzu ein Interview zu geben?

Der zeitliche Rahmen beläuft sich bei allen Interviews auf maximal eine Stunde. Ich möchte die Interviews face to face, entweder in Präsenz oder per Konferenztool halten.

Ich danke Ihnen für Ihre Hilfe und stehe für Rückfragen unter dieser E-Mailadresse (digital@XXX.de) oder mobil unter +49XXXXXXXXXX7 zur Verfügung. Geben Sie meine Kontaktdaten gerne weiter!

Beste Grüße

Marieke Petersen

## ***7.2 Interviewfragebogen***

Der Fragebogen diente als Leitfaden in den Interviews. Während der erste Abschnitt stets in der gleichen Reihenfolge abgefragt wurde, wurden Abschnitte zwei bis vier freier in der Reihenfolge, je nach Zwangserfahrung der befragten Person und ihrer Probleme mit Digitalzwang. Durch diesen freien Aufbau konnte auf die jeweilige Erfahrung im Detail eingegangen werden.

---

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft, mir als Interviewpartner:in für meine Masterarbeit zur Verfügung zu stehen. Im folgenden Interview geht es um Ihre Erfahrungen mit Digitalzwang und digitalem Ausschluss. Dabei bitte ich Sie, nur eigene Erfahrungen anzugeben, oder mir vorher mitzuteilen, wenn Sie von den Erfahrungen anderer Personen berichten.

Haben Sie die Informations- und Einwilligungserklärung gelesen?

Liegt sie mir vor?

### **1. Demographische Angaben:**

- Name
- Altersgruppe
- Haben Sie eine körperliche oder geistige Einschränkung, aufgrund der Sie besondere Anforderungen haben, bspw. eine Vorlesefunktion?

- Wann haben Sie das erste Mal
  - einen Computer benutzt? (selbstständig)
  - Das Internet benutzt?
  - Ein Smartphone benutzt?
- Welche der folgenden Geräte besitzen Sie? Wenn ja, welches Betriebssystem?
  - Computer/Laptop
  - Smartphone
  - Tablet/iPad
  - Smartgeräte
- Nutzen Sie regelmäßig digitale Angebote? Wenn ja, welche? Wie oft?
  - Soziale Medien
  - Kommunikation/Messenger Dienste
  - Banking, Krankenkasse
  - ÖPNV und Fernverkehr
  - Musik, Unterhaltung, Information/Nachrichten

## **2. Erfahrung mit Digitalzwang und digitalem Ausschluss**

- Sind Sie der Ansicht, mit aktuellen Entwicklungen der Digitalisierung mithalten zu können?
- In welchen Momenten merken Sie, dass Sie Probleme im Alltag erfahren, weil Sie eine digitale Anwendung nicht oder nicht selbstständig nutzen können?
- Gibt es Anwendungen, die Sie nicht nutzen? Warum nicht?
- Wie äußert sich dieses Problem?

## **3. Gründe für Erfahrungen mit Digitalzwang**

- Warum nutzen Sie diese Anwendung nicht?
- Achten Sie beim Umgang mit digitaler Technik auf Datenschutz?
- Achten Sie darauf, welchen Browser Sie benutzen?
- Bevorzugen Sie Opensource Software?
- Wie gehen Sie mit Tracking-Einstellungen um?
- Wie lösen Sie Digitalzwang-Probleme für sich? Nutzen Sie alternative Programme oder Angebote, holen Sie sich Assistenz, verzichten Sie?

## **4. Kosten des Digitalzwangs**

- Entstehen Ihnen dabei zusätzliche Kosten? Monetär, Zeit, Soziale Ressourcen?
- Erleben Sie bei ihrem Verzicht Verständnis im Freundes- Familien- oder Bekanntenkreis?
- Erleben Sie in Ihrem Beruf Einschränkungen durch Ihren Verzicht oder Ihren Ausschluss?
- Haben Sie Forderungen oder Wünsche an die Digitalisierung?

---

## **7.3 Interviews und Kodierung**

Die Interviews und ihre Kodierung können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://cloud.waima.nu/s/MrSjwmMS6JedNgD>

## 8. Literaturverzeichnis

*aerzteblatt.de* (2021) ‘Sehbehinderte: Nutzungsbarrieren der Luca-App zu wenig bedacht’,  
<<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/122606/Sehbehinderte-Nutzungsbarrieren-der-Luca-App-zu-wenig-bedacht>>, zuletzt geprüft am 16.03.2024

*Andersen-Rodgers und Crawford* (2022) *Human security: theory and action* (Lanham: Rowman & Littlefield),  
<https://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&scope=site&db=nlebk&db=nlabk&AN=3375974>

*Baldwin, David A* (1979) ‘Power Analysis and World Politics: New Trends versus Old Tendencies’, in *World Politics*, 31:2, 161–194, <<https://www.jstor.org/stable/2009941>>, zuletzt geprüft am 06.03.2024

*Barnett, Michael; Duvall, Raymond* (2005) ‘Power in International Politics’, in *International Organization*, 59:01

*Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit* (2021) ‘Hinweise für Berliner Verantwortliche zu Anbietern von Videokonferenzdiensten’, <[https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/dokumente/2021-BlnBDI\\_Dienste-fuer-Videokonferenzen.pdf](https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/dokumente/2021-BlnBDI_Dienste-fuer-Videokonferenzen.pdf)>, zuletzt geprüft am 01.03.2024

*BfDI* (2024) ‘Ausschließlich digital? – Wie weit geht das Recht auf ein analoges Leben?’,  
Frühlingsforum 2024 – Video, 02:22:23,  
<[https://www.bfdi.bund.de/DE/Service/Mediathek/Veranstaltungen/2024-Fruelingsforum/Fruelingsforum\\_mit\\_iframe.html?nn=358604](https://www.bfdi.bund.de/DE/Service/Mediathek/Veranstaltungen/2024-Fruelingsforum/Fruelingsforum_mit_iframe.html?nn=358604)>, zuletzt geprüft am 19.04.2024

*Binossek und Gurol* (2016) ‘Struktur als Primat? Über die Entwicklung politikwissenschaftlicher Machtbegriffe zu einem neuen Konzept struktureller Macht’ in *Center for Global Studies UNiversität Bonn*, Bonn, <[https://www.cgs-bonn.de/cms/wp-content/uploads/2018/08/CGS\\_Bonn\\_DP\\_19\\_Gurol\\_Binossek.pdf](https://www.cgs-bonn.de/cms/wp-content/uploads/2018/08/CGS_Bonn_DP_19_Gurol_Binossek.pdf)>, zuletzt geprüft am 01.03.2024

*Blinden- und Seh-behinderten-verein Hamburg e.V.* (2024) ‘Der BSVH’,  
<<https://www.bsvh.org/ueber-den-bsvh.html>>, zuletzt geprüft am 16.03.2024

*bpb* (2016) ‘Duden Wirtschaft von A bis Z: Grundlagenwissen für Schule und Studium, Beruf und Alltag.’, *Das Lexikon der Wirtschaft* (Mannheim: Bibliographisches Institut),

- <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19557/grundbeduerfnisse/>,  
 zuletzt geprüft am 10.05.2024
- Brewster* (2024) ‘Feds Ordered Google To Unmask Certain YouTube Users: Critics Say It’s  
 ‘Terrifying.’ in *Forbes*, 22.03.2024,  
<https://www.forbes.com/sites/thomasbrewster/2024/03/22/feds-ordered-google-to-unmask-certain-youtube-users-critics-say-its-terrifying/>, zuletzt geprüft am 11.04.2024
- Bundesministerium für Gesundheit* (2024) ‘Elektronisches Rezept (E-Rezept)’,  
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/e-rezept>, zuletzt geprüft am 21.06.2024
- Bundesverfassungsgericht*. Urteil (16 Januar 1957),  
<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv006032.html#041>, zuletzt geprüft am 11.05.2024
- Bundesverfassungsgericht*. Beschluss (12 November 1958),  
<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv008274.html>, zuletzt geprüft am 11.05.2024
- Bundesverfassungsgericht*. Urteil des Ersten Senats BVerfGE 65, 1 - 71 (15 Dezember 1983),  
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1983/12/rs19831215\\_1bvr020983.html;jsessionid=CE6FB2015D2C4BD8C7E89A574F78FD8B.internet002](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1983/12/rs19831215_1bvr020983.html;jsessionid=CE6FB2015D2C4BD8C7E89A574F78FD8B.internet002), zuletzt geprüft am 28.02.2024
- Calliess, Christian* (2006) ‘Die grundrechtliche Schutzpflicht im mehrpoligen  
 Verfassungsrechtsverhältnis’, in *JuristenZeitung*, 61:7, 321
- CCC e.V.* (2024) ‘Hackerethik’, <https://www.ccc.de/de/hackerethik>, zuletzt geprüft am  
 21.06.2024
- Dachwitz* (2023) ‘Das sind 650.000 Kategorien, in die uns die Online-Werbeindustrie  
 einsortiert’, Microsofts Datenmarktplatz Xandr: in *netzpolitik.org*, 08.06.2023,  
<https://netzpolitik.org/2023/microsofts-datenmarktplatz-xandr-das-sind-650-000-kategorien-in-die-uns-die-online-werbeindustrie-einsortiert/>, zuletzt geprüft am  
 12.05.2024
- Danyel, Jürgen* (2012) ‘Zeitgeschichte der Informationsgesellschaft’, in *Zeithistorische  
 Forschungen/Studies in Contemporary History*, 9:2, <https://zeithistorische-forschungen.de/2-2012/4441>, zuletzt geprüft am 13.04.2024
- Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg* (2022)  
 ‘FAQ: Cookies und Tracking durch Betreiber von Webseiten und Hersteller von

- Smartphone-Apps’, <<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-zu-cookies-und-tracking-2/>>
- Destatis* (2023) ‘Knapp 6 % der Bevölkerung im Alter von 16 bis 74 Jahren in Deutschland sind offline’, <[https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2023/PD23\\_15\\_p002.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2023/PD23_15_p002.html)>, zuletzt geprüft am 22.03.2024
- Ernst* (2020) ‘Der Grundsatz Digitaler Souveränität.’: ine Untersuchung Zur Zulässigkeit Des Einbindens Privater IT-Dienstleister in Die Aufgabenwahrnehmung Der Öffentlichen Verwaltung (Duncker & Humblot GmbH), zuletzt geprüft am 23.02.2024
- Erxmeyer* (2020) ‘Schülern in Ruhland und Lübbenau fehlen Computer’, Corona und die Folgen in *Lausitzer Rundschau*, 17.07.2020, <<https://www.lr-online.de/lausitz/senftenberg/corona-und-die-folgen-schuelern-in-ruhland-und-luebbenau-fehlen-computer-47882306.html>>, zuletzt geprüft am 16.03.2024
- Europäischer Datenschutzausschuss* (2024) ‘EDSA: „Zustimmung oder Bezahlung“-Modelle sollten echte Wahlmöglichkeiten bieten’, <[https://www.edpb.europa.eu/news/news/2024/edpb-consent-or-pay-models-should-offer-real-choice\\_de](https://www.edpb.europa.eu/news/news/2024/edpb-consent-or-pay-models-should-offer-real-choice_de)>, zuletzt geprüft am 18.04.2024
- Findlay und Remolina* (2021) ‘The Paths to Digital Self-Determination: A Foundational Theoretical Framework’, <<https://ssrn.com/abstract=3831726>>, zuletzt geprüft am 23.03.2024
- Frank; Ron.* 2023 ‘Security Nightmares’, Hamburg, 30 Dezember 2023
- Galtung, Johan* (1969) ‘Violence, Peace, and Peace Research’, in *Journal of Peace Research*, 6:2, 167–191, <<https://www.jstor.org/stable/422690>>, zuletzt geprüft am 01.03.2024
- GNU Betriebssystem* (2018) ‘Kategorien freier und unfreier Software’, <<https://www.gnu.org/philosophy/categories.de.html#ProprietarySoftware>>, zuletzt geprüft am 24.03.2024
- Hepp* (2021) ‘Auf dem Weg zur digitalen Gesellschaft’: Über die tiefgreifende Mediatisierung der sozialen Welt (Köln: Herbert von Halem Verlag), <<https://elibrary.utb.de/doi/book/10.1453/9783869625959>>
- Hills, Jill* (1994) ‘Dependency Theory and Its Relevance Today: International Institutions in Telecommunications and Structural Power’, in *Review of International Studies*, 20:2, 169–186, <<https://www.jstor.org/stable/20097366>>, zuletzt geprüft am 01.03.2024



- Initiative D21 e. V.* (2020) ‘Digital Gender Gap: Lagebild zu Gender(un)gleichheiten in der digitalisierten Welt’, <[https://initiatived21.de/uploads/03\\_Studien-Publikationen/Digital-Gender-Gap/d21\\_digitalgendergap.pdf](https://initiatived21.de/uploads/03_Studien-Publikationen/Digital-Gender-Gap/d21_digitalgendergap.pdf)>, zuletzt geprüft am 13.04.2024
- Juraforum* (2024) ‘Allgemeines Persönlichkeitsrecht: Bedeutung, Schutzbereich und Folgen der Verletzung einfach erklärt’, <<https://www.juraforum.de/lexikon/allgemeines-persoendlichkeitsrecht>>, zuletzt geprüft am 11.05.2024
- King, Gary; Murray, Christopher J* (2001-2002) ‘Rethinking Human Security’, in *Political Science Quarterly*, 116:4, 585–610, <<https://www.jstor.org/stable/798222>>
- Klyuchar und Haccius* (2020) ‘Human Rights and eService Innovation: An Unlikely Crossbreed or an Essential Need?’ in *United Nations Development Programme*, Kyiv, <<https://www.undp.org/sites/g/files/zskgke326/files/migration/ua/Human-Rights-and-Digitalisation.pdf>>, zuletzt geprüft am 21.02.2024
- Kohlbrunn* (2021) ‘Problemzentriertes Interview’ in *Methodenzentrum Ruhr-Uni Bochum*, 03.08.2021, <<https://methodenzentrum.ruhr-uni-bochum.de/e-learning/qualitative-erhebungsmethoden/qualitative-interviewforschung/unterschiedliche-formen-qualitativer-interviews/problemzentriertes-interview/>>, zuletzt geprüft am 03.03.2024
- Lekkas* (2024) ‘Who Are the Big Five Tech Companies?’ in *GrowthRocks*, 18.01.2024, <<https://growthrocks.com/blog/big-five-tech-companies-acquisitions/>>, zuletzt geprüft am 03.03.2024
- Lorenz, Sabrina, et al.* (2023) ‘Digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderung: Erste Erkenntnisse zu Möglichkeiten und Herausforderungen der Digitalisierung im Arbeitsleben’, in *QfI - Qualifizierung für Inklusion*, 5:2, 1–19, <<https://www.qfi-oz.de/index.php/inklusion/article/view/117/157>>, zuletzt geprüft am 29.02.2024
- Mey, Günter; Mruck, Katja* (2007) ‘Grounded Theory Methodologie: Bemerkungen zu einem prominenten Forschungsstil.’, in *Historical Social Research, Supplement*, 19, 11–39, <<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-288617>>, zuletzt geprüft am 03.03.2024
- Morel, Victor, et al.* 2023 ‘Legitimate Interest is the New Consent: - Large-Scale Measurement and Legal Compliance of IAB Europe TCF Paywalls’. Paper presented at the conference CCS '23: ACM SIGSAC Conference on Computer and Communications Security, Copenhagen Denmark, Nov. 26, 2023

- Müller-Brehm et al. (2020) 'Politik, Recht und Verwaltung', Digitalisierung in *bpb*, 2020, <<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/digitalisierung-344/digitalisierung-344/318137/politik-recht-und-verwaltung/>>, zuletzt geprüft am 13.06.2024
- Notruf-App 'Nutzungsbedingungen für die nora Notruf-App', <<https://www.nora-notruf.de/de-as/nutzungsbedingungen>>, zuletzt geprüft am 02.05.2024
- Palan, Ronen (1999) 'Susan Strange 1923-199: A Great International Relations Theorist', in *Review of International Political Economy*, 6:2, 121–132, <<https://www.jstor.org/stable/4177305>>, zuletzt geprüft am 01.03.2024
- Papacharissi, Zizi (2017) 'The Virtual Sphere: Internet as a Public Sphere', in Elke Wagner und Martin Stempfhuber (eds) *Praktiken Der Überwachten: Öffentlichkeit und Privatheit Im Web 2. 0* (Wiesbaden: Vieweg), 43–62
- Paris, Roland (2001) 'Human Security: Paradigm Shift or Hot Air?', in *International Security*, 26:2, 87–102, <<https://www.jstor.org/stable/3092123>>, zuletzt geprüft am 06.03.2024
- Pierucci, Federico; Cesaroni, Valeria (2023) 'Data Subjectivation: Self-sovereign Identity and Digital Self-Determination', in *Digital Society*, 21:2, 1–23, <<https://doi.org/10.1007/s44206-023-00048-0>>, zuletzt geprüft am 23.03.2024
- Räuchle, Cahrlotte; Ambrosius, Gerold (2021) 'Digitale Daseinsvorsorge in historischer Perspektive: Was ist eigentlich neu oder nicht neu im Vergleich zur analogen?', in *Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen*, 44:4, 595–614, <<https://www.jstor.org/stable/10.2307/27284083>>, zuletzt geprüft am 28.02.2024
- Schabram et al. (2023) 'Armut und digitale Teilhabe: Empirische Befunde zur Frage des Zugangs zur digitalen Teilhabe in Abhängigkeit von Einkommensarmut' in *Paritätische Forschungsstelle*, Berlin, <[https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Seiten/Presse/docs/Kurzexpertise\\_digitaleTeilhabeArmut.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Presse/docs/Kurzexpertise_digitaleTeilhabeArmut.pdf)>29.02.2024
- Schlicht, Helene (2021) 'Open Access, Open Data, Open Software? Proprietary Tools and Their Restrictions', in Silke Schwandt (ed) *Digital Methods in the Humanities: Challenges, Ideas, Perspectives* (Bielefeld: transcript Verlag), 25–57
- Simon et al. (2022) 'Best-of Digitalzwangmelder', 27.12.2022. media.ccc, <<https://media.ccc.de/v/fire-shonks-2022-49181-best-of-digitalzwangmelder>>, zuletzt geprüft am 05.03.2024

- Simon* (2023) ‘Digitalzwang’ in *digitalcourage*, 24.04.2023,  
 <<https://digitalcourage.de/digitalzwang>>, zuletzt geprüft am 04.03.2024
- Simon* (2024) ‘Grundrecht auf analoges Leben’ in *digitalcourage*, 23.05.2024,  
 <<https://digitalcourage.de/blog/2023/grundrecht-analoges-leben>>, zuletzt geprüft am  
 17.03.2024
- Simplicissimus* (2024) ‘Die Wahrheit über die Luca-App’, 28.03.2024. Invidious,  
 <<https://invidious.nervdvpn.de/watch?v=fC7vjTrHLSE>>, zuletzt geprüft am 11.04.2024
- statista* (2020) ‘Meistgenutzte Office-Software von Büromitarbeitern in Unternehmen in  
 Deutschland im Jahr 2020’,  
 <[https://de.statista.com/statistik/daten/studie/77226/umfrage/internetnutzer-verbretung-  
 von-office-software-in-deutschland/](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/77226/umfrage/internetnutzer-verbretung-von-office-software-in-deutschland/)>, zuletzt geprüft am 21.06.2024
- statista* (2024) ‘Anteil der mobilen Internetnutzer in Deutschland in den Jahren 2015 bis  
 2023’, <[https://de.statista.com/statistik/daten/studie/633698/umfrage/anteil-der-mobilen-  
 internetnutzer-in-deutschland/](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/633698/umfrage/anteil-der-mobilen-internetnutzer-in-deutschland/)>, zuletzt geprüft am 22.03.2024
- Steimels* (2022) ‘Die Geschichte des Smartphones – wie alles begann’ in *PC.Welt*, 30.11.2022,  
 <[https://www.pcwelt.de/article/1084321/handy-historie-wie-alles-begann-die-geschichte-  
 des-smartphones.html](https://www.pcwelt.de/article/1084321/handy-historie-wie-alles-begann-die-geschichte-des-smartphones.html)>, zuletzt geprüft am 13.04.2024
- Steinbicker, Jochen* (2017) ‘Überwachung und die Digitalisierung der Lebensführung’, in  
 Elke Wagner und Martin Stempfhuber (eds) *Praktiken Der Überwachten: Öffentlichkeit  
 und Privatheit Im Web 2. 0* (Wiesbaden: Vieweg), 79–96
- Strange, Susan (Hg.)* (2010) *Paths to international political economy* (London: Routledge)
- Stümke und Finkler* (1981) ‘Rosa Winkel, rosa Liste’: Homosexuelle und "Gesundes  
 Volksempfinden" von Auschwitz bis heute (Hamburg: Rowohlt)
- Sturm, Matthias* (2021) ‘Erwachsenenbildung und Umgang mit (Corona-)Krisen’, in  
*Hessische Blätter für Volksbildung*, 71, 85–94
- Tadjbakhsh und Chenoy* (2008) *Human security: concepts and implications* (London:  
 Routledge)
- Thomas, Caroline* (1999) ‘Introduction’, in Caroline Thomas und Peter Wilkin (eds)  
*Globalization, human security, and the african experience* (Boulder: Lynne Rienner  
 Publishers), 1–20

- United Nations Development Programme* (1994) *Human development report 1994* (New York: Oxford Univ. Press)
- United States District Court Northern District of California* (12 März 2021), <https://casetext.com/case/brown-v-google-llc>, zuletzt geprüft am 06.04.2024
- Verbraucherzentrale* (2023) ‘Dark Patterns: So wollen Websites und Apps Sie manipulieren’, <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/digitale-welt/onlinedienste/dark-patterns-so-wollen-websites-und-apps-sie-manipulieren-58082>›, zuletzt geprüft am 02.05.2024
- Weichert, Thilo* (2014) ‘Globaler Kampf um digitale Grundrechte’, in *Kritische Justiz*, 47:2, 123–134, <https://www.jstor.org/stable/24238715>›, zuletzt geprüft am 28.02.2024
- Westendarp* (2024) ‘Millionenumsatz mit kostenlosen Terminbuchungen? So funktioniert das Geschäftsmodell von Doctolib’ in *Business Insider*, 2024, <https://www.businessinsider.de/wirtschaft/so-funktioniert-das-geschaeftsmodell-von-doctolib/>›, zuletzt geprüft am 21.06.2024
- Winner, Langdon* (1980) ‘Do Artifacts Have Politics?’, in *Daedalus*, 109:1 *Modern Technology: Problem or Opportunity?* 121–136, <https://www.jstor.org/stable/20024652>›, zuletzt geprüft am 28.02.2024
- Witzel, Andreas* (2000) ‘Das problemzentrierte Interview’, in *Forum Qualitative Sozialforschung*, 1:1, <https://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2519>›, zuletzt geprüft am 03.03.2024
- Wu* (2016) *The attention merchants: the epic scramble to get inside our heads* (New York: Knopf Doubleday Publishing Group), <https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=6040492>

## **Ehrenwörtliche Erklärung**

Hiermit versichere ich, Marieke Lena Petersen, dass die Arbeit eigenhändig von mir erstellt wurde. Die schriftliche Ausfertigung entspricht der elektronischen Fassung.

Sämtliche verwendeten Quellen wurden von mir nachgewiesen.

Diese Masterarbeit wurde nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden und wurde noch nicht veröffentlicht.

Es ist mir bewusst, dass ein Täuschungsversuch zur Benotung „nicht ausreichend“ führt und weitere Sanktionen folgen können.

Marieke Lena Petersen

Hamburg, den 28.06.2024